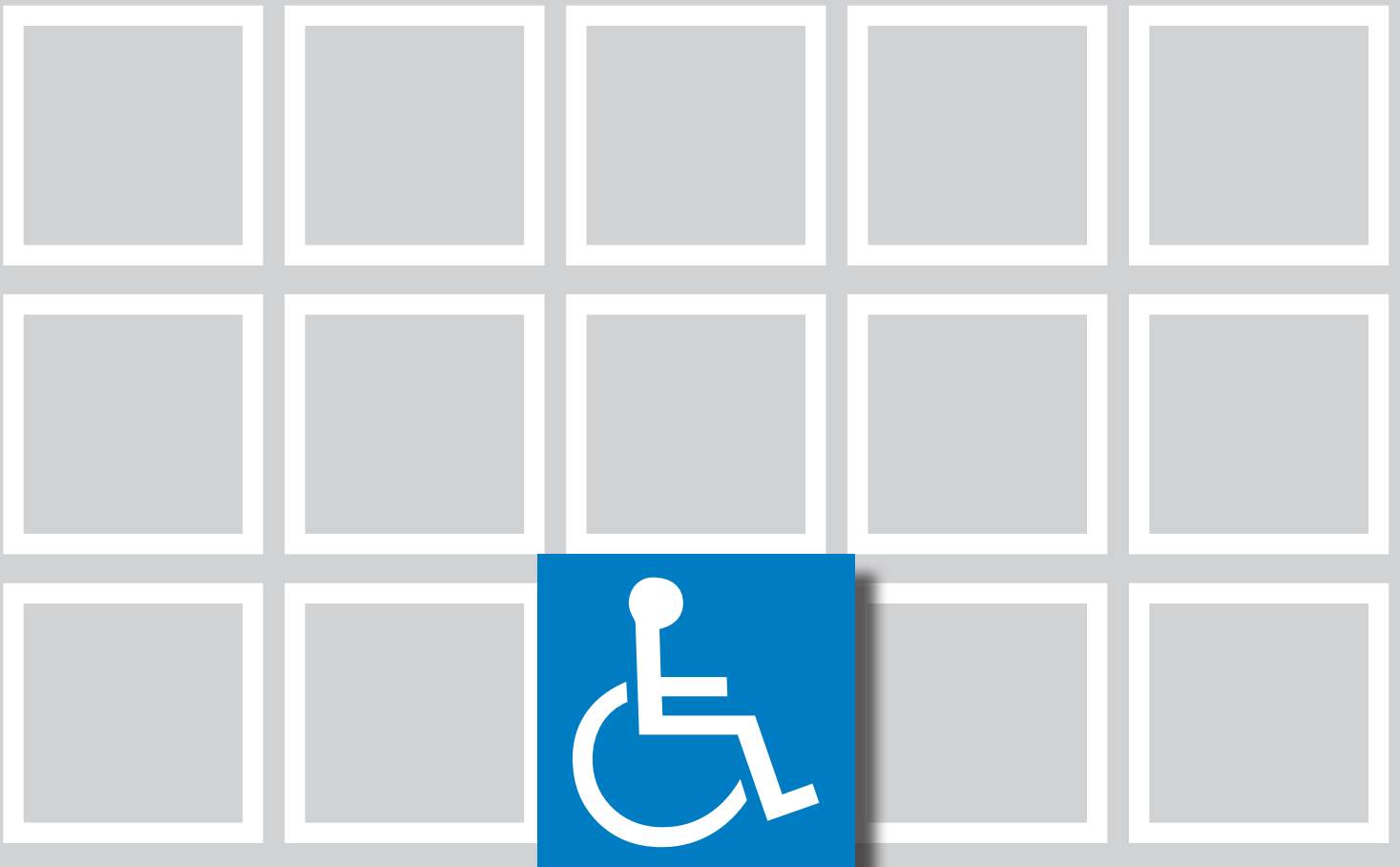




Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf

Kommunale
Sozialberichterstattung



Vorwort

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine welt-offene Stadt mit großer kultureller und sozialer Vielfalt. Sie lebt nicht zuletzt von der Unterschiedlichkeit der hier lebenden und arbeitenden Menschen. Wichtig ist dabei, dass sich alle Menschen, die hier leben oder die Stadt besuchen, willkommen fühlen. Daher ist es mir eine besondere Verpflichtung und ein Anliegen, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen.

Der Ihnen nun vorliegende fünfte Sozialbericht der Landeshauptstadt Düsseldorf nimmt die Lebenssituation der Düsseldorferinnen und Düsseldorfer mit einer Behinderung in den Fokus. Dabei soll untersucht werden, inwieweit in unserer Stadt alle Menschen mit den unterschiedlichsten Begabungen, Talenten und Fähigkeiten teilhaben und sich frei entfalten können. Denn spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 ist dies das Ziel der Behindertenarbeit in Düsseldorf. Längst hat sich Düsseldorf auf den Weg zu einer „inklusiven Stadtgesellschaft“ gemacht. So verpflichtet sich die Stadt zum Beispiel im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes den Belangen der Menschen mit Behinderung eine Bedeutung einzuräumen, die deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht.

Dieser Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf soll dabei eine fundierte Informationsbasis bieten. Er gibt, erstmals in dieser kompakten Form, Hinweise auf das Leben und die soziale Situation der hier lebenden Menschen mit Behinderung und auf die zahlreichen Unterstützungsangebote, die für sie in den unterschiedlichsten Alltagsbereichen bereitgehalten werden.



Mir ist in diesem Kontext besonders wichtig, die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände hervorzuheben. Sie sind eine nicht wegzudenkende Stütze der Behindertenarbeit in Düsseldorf. Gemeinsam mit der städtischen Behindertenkoordination sind sie an zahlreichen Planungs- und Arbeitsgremien beteiligt, deren Ziel es ist, die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung weiter auszubauen. Dies sind insbesondere der Beirat für Menschen mit Behinderung, die Arbeitsgemeinschaft der Vereine behinderter und chronisch kranker Menschen Düsseldorf e.V., die gemeinsame Arbeitsgruppe Bedarfsplanung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie die Düsseldorfer Gesundheitskonferenz (DGK) mit ihren Arbeitsgruppen. Die Entstehung dieses Berichtes wurde

durch eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für soziale Sicherung und Integration, des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Beirates für Menschen mit Behinderung unterstützt. Auch dies zeigt, wie eng die beteiligten Stellen in Düsseldorf kooperieren.

Ihr

Dirk Elbers
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Seite	Kapitel
3	Vorwort
5	Inhaltsverzeichnis
7	Methodische Erläuterungen und Hinweise
9	1. Einleitung
12	2. Menschen mit Behinderung in Düsseldorf – Ein statistischer Überblick
13	2.1 Schwerbehinderte Menschen nach Alter, Geschlecht und Nationalität
17	2.2 Ursachen der Behinderung
18	2.3 Art der Behinderung
21	2.4 Grad der Behinderung
25	3. Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und Unterstützungsangebote
25	3.1 Förderung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter
30	3.2 Schulische Bildung und Erziehung
37	3.3 Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Arbeitslosigkeit
49	3.4 Wohnen
55	3.5 Persönliches Budget
56	3.6 Mobilität
57	3.7 Freizeit- und Ferienangebote
59	3.8 Beratung
61	3.9 Servicestellen
61	3.10 Rechtliche Betreuung
63	3.11 Beirat für Menschen mit Behinderung
65	4. Meinungsbild zum Angebot und zum Bedarf in Düsseldorf
66	5. Ausblick
69	Tabellenanhang
75	Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis
78	Kontakt

Methodische Erläuterungen und Hinweise

Datenquellen und Datenstände

In dem vorliegenden Bericht wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Statistik und Wahlen
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Einwohnerwesen
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Schulverwaltungsamt
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Schulamt
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Jugendamt
- Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Gebäudemanagement
- Bundesagentur für Arbeit
- Landesbetrieb IT.NRW
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)
- Bezirksregierung Münster

Stand der für diesen Bericht verwendeten Daten ist in der Regel das Jahr 2011.

Daten zum Migrationshintergrund von Menschen mit Behinderung lagen nicht vor.

Mögliche Abweichungen der dargestellten Daten von anderen Veröffentlichungen sind entweder methodisch bedingt oder beruhen auf verschiedenen Stichtagsregelungen.

1. Einleitung

Grundlagen

Eine international einheitliche und verbindliche Definition von „Behinderung“ existiert nicht. Ob und wann ein Mensch als behindert angesehen wird bzw. sich als behindert erlebt, ist immer abhängig von gesellschaftlichen und sozialen Konventionen. In Deutschland gilt heute die sozialrechtliche Definition des §2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

In dieser Definition wird durch den Begriff der Teilhabe deutlich, dass nicht (mehr) die Schädigung, die wirklichen oder vermeintlichen Defizite körperlicher, intellektueller oder psychischer Art maßgeblich sind, sondern deren Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen.¹ Bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist festgeschrieben: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“²

Das Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), als Rahmengesetz verbindlich für alle Sozialleistungsträger, regelt in §10 die grundsätzliche Teilhabe behinderter Menschen und garantiert ihnen das Recht auf Hilfe mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe. Die Gesellschaft ist somit aufgefordert, Strukturen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. In der Gesetzgebung, in der Verwaltung und bei der Rechtsprechung ist dieses Prinzip vom Staat zu berücksichtigen. Entsprechend gibt es zahlreiche Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Schutz der Rechtsposition von Menschen mit Behinderung – unter anderem im Sozialrecht, im Steuerrecht, im Arbeitsrecht oder auch in Bauvorschriften, hier vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Die gesetzliche Vorgabe der Barrierefreiheit wurde in Deutschland erstmals 2002 mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

¹ Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR: Fachlexikon ABC (2011), URL: <http://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Behinderung/77c355i1p/index.html> (Stand: 4. Juni 2012).

² Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG.

(Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) definiert.³ Das BGG sowie das BGG NRW, das als Landesgesetz für die Kommunen besonders handlungsrelevant ist, enthalten verschiedene Verpflichtungen zur Gleichstellung und zur Barrierefreiheit.

Die Ziele des SGB IX sind in § 1 festgeschrieben:

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden auch UN-BRK), die in Deutschland auf Beschluss des Bundestages am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, hat eine wichtige Bedeutung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention steht für einen grundlegenden Perspektivenwechsel von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte. Sie ist zudem der neue Rechtsrahmen für die Behindertenpolitik in Deutschland und erhebt die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Grundlage und zum Maßstab politischen Handelns. In Bezug auf viele Politikfelder macht die UN-BRK konkrete Vorgaben, die für eine Umsetzung eine klare Handlungsorientierung bieten.

Die Konvention nimmt sehr vielfältige Lebenssituationen in den Blick. Sie fokussiert die Lebenslagen der Menschen, bei denen langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen.⁴ Dazu gehören nicht nur Menschen, die herkömmlich mit einer „Behinderung“ assoziiert werden, wie etwa Menschen mit körperlichen Einschränkungen, blinde oder gehörlose Menschen, sondern auch Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, Menschen mit seelischen Schwierigkeiten oder psychischen Erkrankungen, Menschen mit Autismus oder auch pflegebedürftige alte Menschen. Als „Behinderung“ versteht die Konvention die strukturell bedingte und im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen größere Einschränkung der individuellen Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie erkennt eine Behinderung dort, wo die Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und einer gesellschaftlichen Barriere dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden.⁵

³ § 4 BGG: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

⁴ Vgl. Art. 1 Unterabs. 2 UN-BRK.

⁵ Vgl. Art. 1 Unterabs. 2 UN-BRK.

Während sich in der Vergangenheit Behindertenpolitik weitgehend auf sozialpolitische Fragen konzentriert hat, unterstreicht die Konvention, dass Behinderung in allen Politikbereichen relevant sein kann. Der Gedanke der sozialen Inklusion ist dabei ein tragender Grundsatz und Leitbegriff.⁶

„Inklusion steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die selbstverständlich Menschen mit Behinderungen einschließt. Der Begriff im Sinne der Konvention geht über das hinaus, was traditionell mit „Integration“ gemeint ist. Es geht nicht nur darum, innerhalb bestehender Strukturen auch für Menschen mit Behinderungen Raum zu schaffen, sondern darum, die gesellschaftlichen Strukturen so zu gestalten, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen - gerade auch von Menschen mit Behinderungen - von vornherein gerecht werden.“⁷

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf

Der vorliegende Sozialbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf ist der fünfte Bericht im Rahmen der Kommunalen Sozialberichterstattung und wurde vom Amt für Statistik und Wahlen in Kooperation mit dem Amt für soziale Sicherung und Integration erstellt.

Mit Hilfe dieses Berichtes soll die IST-Situation in Düsseldorf beschrieben und eine Grundlage für eine zukunftsweisende Teilhabepolitik für die hier lebenden Menschen mit Behinderung geboten werden. Um der großen Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, bezieht sich der vorliegende Bericht in den einzelnen inhaltlichen Kapiteln auf die entsprechenden Regelungen der Konvention.

Dabei wurde versucht, möglichst vielfältige Lebenssituationen zu beschreiben – soweit hierfür auswertbare Statistiken zur Verfügung standen. Dabei ist notwendig zu erwähnen, dass in den offiziellen Statistiken in der Regel nur die behinderten Menschen erfasst werden, die als „schwerbehindert“ eingestuft sind und die über einen Schwerbehindertenausweis verfügen. Dies führt strukturell zu einer permanenten Untererfassung von Menschen mit Behinderung in den vorhandenen Statistiken. Dennoch können die im Rahmen dieses Berichtes dargestellten und ausgewerteten Daten einen guten Einblick in die strukturellen Bedingungen der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung geben.

⁶ Vgl. Art. 3 UN-BRK.

⁷ Valentin Eichele (2010): Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ 23/2010), URL: <http://www.bpb.de/apuz/32709/behinderung-und-menschenrechte-die-un-konvention-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>. (Stand: 12. April 2012).

Kapitel 2 vermittelt zunächst einen statistischen Überblick über die soziodemografische Struktur von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf. Im Kapitel 3 werden Daten zu den verschiedenen Lebenssituationen und Informationen über die vorhandenen Unterstützungsangebote in der Stadt dargestellt und beschrieben. Kapitel 4 geht auf eine Befragung von Expertinnen und Experten der Behindertenarbeit in der Stadt ein und mit Kapitel 5 wird ein Ausblick gegeben auf die perspektivische Entwicklung der Teilhabepolitik in Düsseldorf vor dem Hintergrund der UN-Konvention. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass in Artikel 6 UN-BRK Frauen mit Behinderungen explizit erwähnt werden⁸, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die dargestellten Daten in der Regel nach Geschlecht differenziert betrachtet wurden – soweit dies möglich und sinnvoll war.

2. Menschen mit Behinderung in Düsseldorf — Ein statistischer Überblick

In Düsseldorf lebten am 31. Dezember 2011 insgesamt 88.412 Menschen mit Behinderung – dies entsprach einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 15,0%.⁹ Hiervon galten 48.062 Menschen als schwerbehindert¹⁰, also 8,1% der Bevölkerung.¹¹ Von 1991 bis 2011 lässt sich insgesamt eine Abnahme der Zahl schwerbehinderter Menschen erkennen. 1991 waren noch 55.098 Personen als schwerbehindert registriert, was einem Bevölkerungsanteil von 9,1% entsprach. Allerdings hat diese Abnahme hauptsächlich in den Jahren 1991 bis 2003 stattgefunden. Seit 2003 steigt die Zahl der schwerbehinderten Menschen insgesamt wieder an. Als Hauptgrund für die deutliche Abnahme der Zahl schwerbehinderter Menschen werden in der Regel

8 Art. 6 UN-BRK „Frauen mit Behinderungen“: „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.“

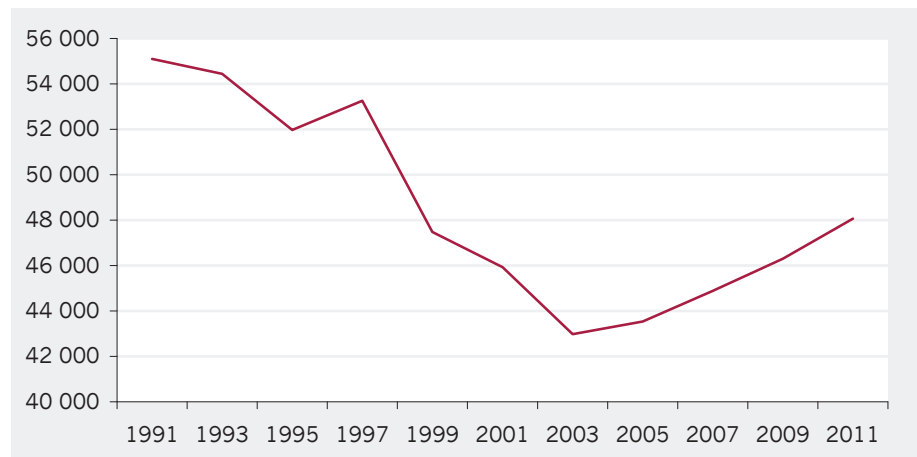
9 Diese Zahl beinhaltet nicht alle behinderten Menschen in Düsseldorf, sondern lediglich diejenigen, die statistisch erfasst sind und deren Behinderungsgrad festgestellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl behinderter Menschen höher ist. Quelle: Amtliche Schwerbehindertenstatistik 2011, Bezirksregierung Münster.

10 Dies sind in der Regel Inhaberinnen und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises. Nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen im rechtlichen Sinne schwerbehindert, „wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“ Vgl. hierzu Kapitel 2.1.

11 Quelle: Amtliche Schwerbehindertenstatistik 2011, Bezirksregierung Münster.

die zunehmenden medizinischen Heilchancen angesehen. Allerdings wurden, auch vor dem Hintergrund der medizinischen Fortschritte, in den letzten Jahren gleichzeitig strengere Maßstäbe an die gutachterliche Tätigkeit angelegt, die Voraussetzung ist für die Einschätzung der Schwere der Behinderung. Der aktuelle Trend eines Anstiegs der Schwerbehindertenzahl steht hauptsächlich mit der im Rahmen des demografischen Wandels zu beobachtenden Zunahme älterer Menschen in Verbindung.

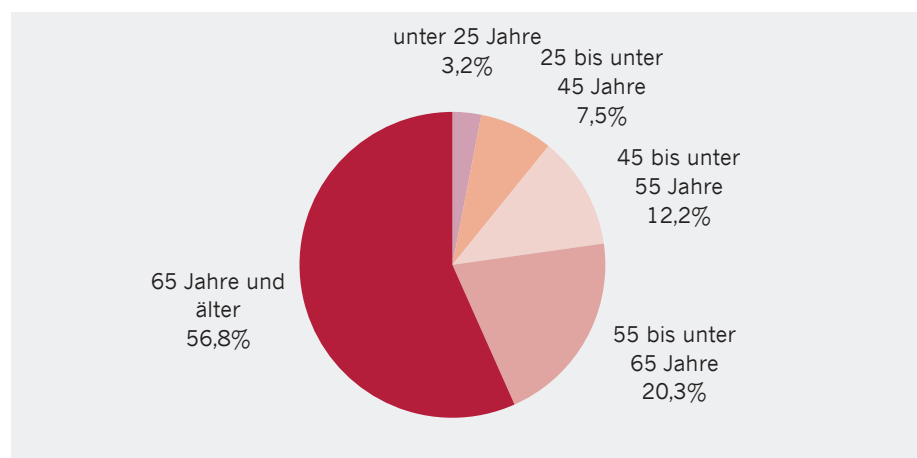
Abb. 1:
Entwicklung der Zahl der schwerbehinderten Menschen 1991 bis 2011
Quelle: IT.NRW



2.1 Schwerbehinderte Menschen nach Alter, Geschlecht und Nationalität

Die folgende Abbildung lässt erkennen, dass die Zahl der schwerbehinderten Einwohnerinnen und Einwohner mit zunehmendem Alter deutlich ansteigt. Mehr als drei Viertel aller Schwerbehinderten sind 55 Jahre und älter. Über die Hälfte der Schwerbehinderten ist 65 Jahre und älter.

Abb. 2:
Schwerbehinderte Menschen nach Altersklassen 2011
Quelle: IT.NRW



Mit einem Anteil von 52,9% Prozent sind 2011 insgesamt mehr Frauen unter den schwerbehinderten Menschen zu finden als Männer. Allerdings ist dies fast ausschließlich der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren geschuldet. Hier beträgt der Frauenanteil 56,0%, während in den Altersgruppen darunter der Anteil schwerbehinderter Männer meist höher ist. In der Altersgruppe der unter 25-Jährigen liegt deren Anteil sogar bei 59,1%. Der höhere Frauenanteil in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen lässt sich auf den deutlich höheren Frauenanteil in dieser Altersklasse insgesamt zurückführen.

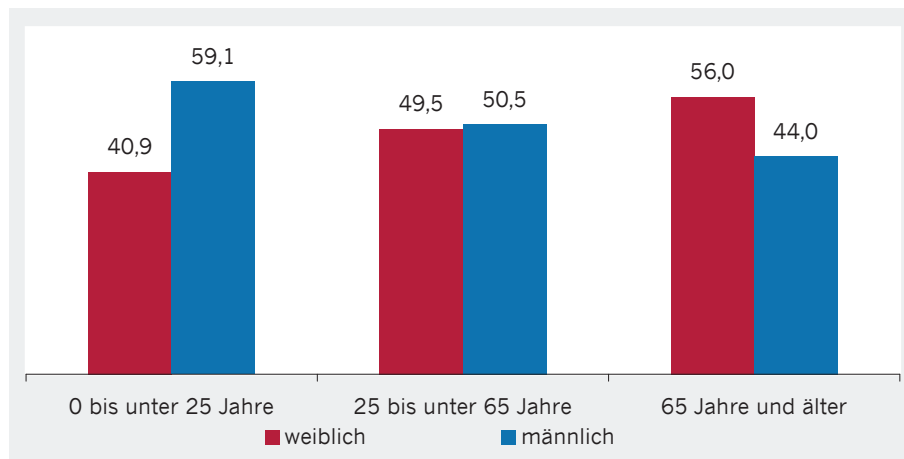


Abb. 3:
Schwerbehinderte Menschen nach Altersklassen und Geschlecht in Prozent 2011

Quelle: IT.NRW

Der jeweilige Anteil der schwerbehinderten Personen an der entsprechenden Gesamtbevölkerung unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern jedoch kaum. So sind 7,8% der in Düsseldorf lebenden Männer schwerbehindert und mit einem Anteil von 8,1% nur unwesentlich mehr der hier lebenden Frauen. Entscheidend ist erneut die Altersklasse. Während nur 4,3% der Personen, die unter 65 Jahre alt sind, eine Schwerbehinderung aufweisen, trifft diese Eigenschaft auf fast ein Viertel aller über 65-Jährigen zu (23,0%). Von allen Frauen im Alter ab 65 Jahre sind 22,1% schwerbehindert, der entsprechende Anteil an der männlichen Bevölkerung dieser Altersklasse liegt mit 24,4% höher.

Altersklassen	Gesamt		davon			
	Anzahl	Anteil an Bevölkerung	Männer		Frauen	
Anzahl			Anteil an Bevölkerung	Anzahl	Anteil an Bevölkerung	
unter 65 Jahre	20 775	4,3	10 622	4,4	10 153	4,2
65 Jahre und älter	27 287	23,0	12 013	24,4	15 274	22,1
Gesamt	48 062	8,0	22 635	7,8	25 427	8,1

Tab. 1:
Schwerbehinderte Personen nach Geschlecht und Altersklasse sowie deren Anteil an der jeweiligen Bevölkerung im entsprechenden Alter in Prozent 2011

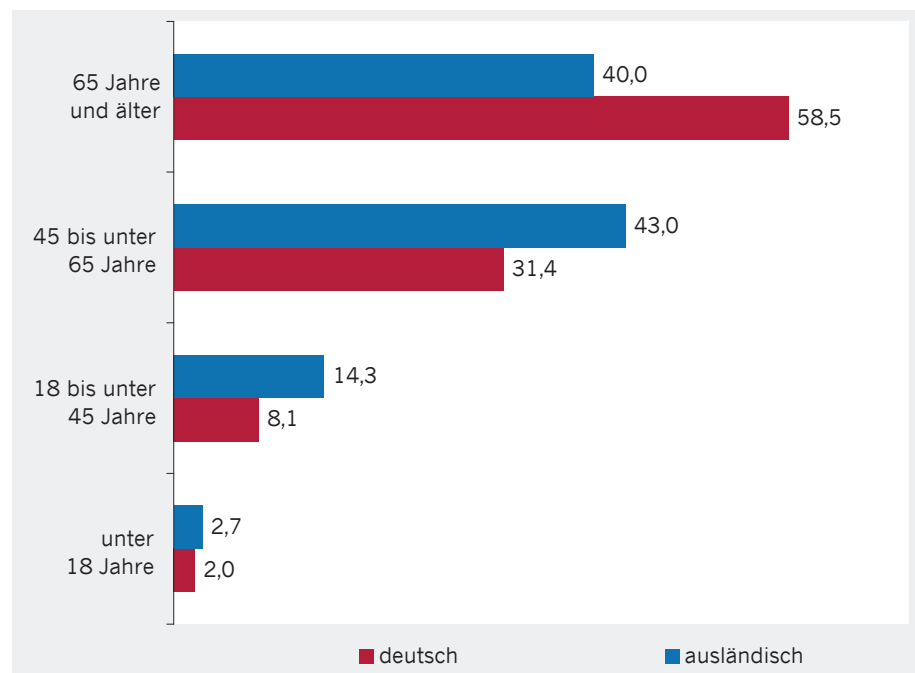
Quelle: IT.NRW, Landeshauptstadt Düsseldorf – Einwohnermelderegister

4.598 schwerbehinderte Menschen in Düsseldorf hatten 2011 eine ausländische Staatsangehörigkeit, das sind 9,6% aller Schwerbehinderten. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zum Anteil der in Düsseldorf lebenden Ausländerinnen und Ausländer von 18,8%¹², so zeigt sich hier eine deutliche Unterrepräsentanz.

Innerhalb der Gruppe der ausländischen Schwerbehinderten ist zudem eine von der Gruppe der deutschen Schwerbehinderten deutlich abweichende Verteilung auf die Altersgruppen zu erkennen. Während 58,5% der deutschen Schwerbehinderten bereits 65 Jahre und älter sind, macht diese Altersgruppe bei den ausländischen Schwerbehinderten nur 40,0% aus. Den größten Anteil an den Schwerbehinderten haben hier die 45- bis unter 65-Jährigen (43,0%). Auch sind anteilmäßig mehr ausländische Schwerbehinderte in der Gruppe der 18- bis unter 45-Jährigen als bei den Deutschen der entsprechenden Altersgruppe (+ 6,2 Prozentpunkte).

Abb. 4:
Verteilung der schwerbehinderten Personen auf Altersgruppen nach Nationalität in Prozent 2011

Quelle: IT.NRW



¹²Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Einwohnermelderegister.

Die Schwerbehindertenquoten liegen für die ausländische Bevölkerung in allen dargestellten Altersgruppen unter den entsprechenden der deutschen Bevölkerung. So verfügt fast ein Viertel (23,8%) der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner Düsseldorfs im Alter von 65 Jahre und älter über eine bescheinigte Schwerbehinderteneigenschaft, jedoch nur 16,1% der ausländischen Bevölkerung im gleichen Alter.

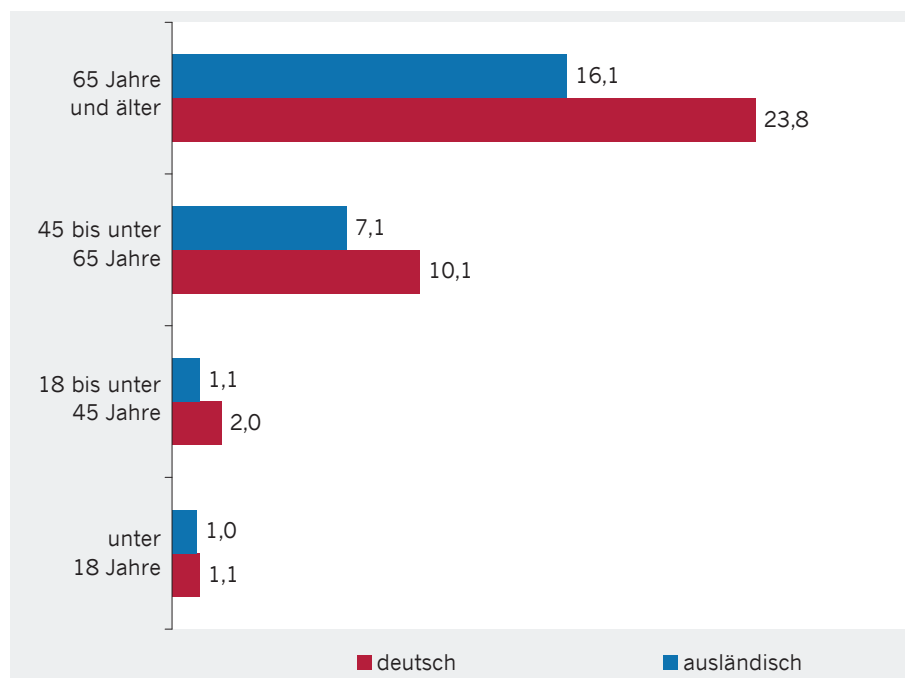


Abb. 5:
Schwerbehindertenquoten nach Altersgruppen und Nationalität in Prozent 2011

Quelle: IT.NRW, Landeshauptstadt Düsseldorf - Einwohnermelde-register

Differenziert nach Geschlecht betrachtet, zeigen die Schwerbehindertenquoten Unterschiede – vor allem bei den ausländischen Schwerbehinderten. Während mit einem Anteil von 4,6% der in Düsseldorf lebenden ausländischen Männer schon verhältnismäßig wenige über einen Schwerbehindertenausweis verfügen, sind es bei den Ausländerinnen sogar nur 3,5%. Demgegenüber verfügen 9,1% der deutschen Frauen und 8,6% der deutschen Männer über eine solche Bescheinigung.

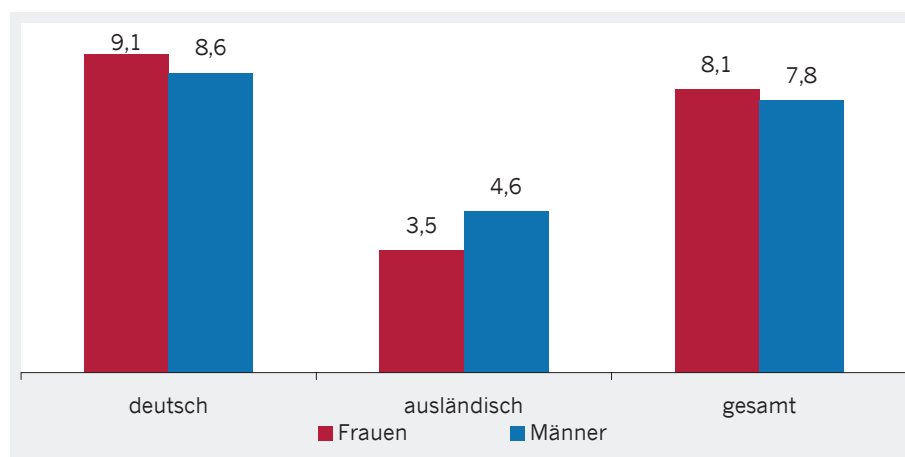


Abb. 6:
Schwerbehindertenquoten nach Nationalität und Geschlecht 2011

Quelle: IT.NRW, Landeshauptstadt Düsseldorf - Einwohnermelde-register

2.2 Ursachen der Behinderung

Behinderungen können vielfältige und sehr unterschiedliche Ursachen haben. In der Regel wird unterschieden zwischen angeborenen Behinderungen – durch Vererbung bzw. chromosomal bedingt oder vor der Geburt entstandene Schädigungen – und im Lebensverlauf erworbenen Behinderungen. Ursachen können Schädigungen sein, die während der Geburt entstanden sind oder durch Infektionen, chronische Krankheiten, Alkohol-, Drogen-, Tabak- oder Medikamentenkonsum der Mutter während der Schwangerschaft, durch Krankheiten, durch körperliche Schädigungen (z.B. Unfall, Gewalteinwirkung) oder durch Alterungsprozesse.

Ursache der schwersten Behinderung eines Menschen ist mit einem Anteil von 94,3% fast immer eine allgemeine Krankheit. Hingegen sind nur 3,3% der schwersten Behinderungen angeboren. Alle übrigen Ursachen weisen Anteile von jeweils unter einem Prozent auf.

Alle Unfälle zusammengenommen machen nur einen Anteil von 1,4% aus. Allerdings sind 70,2% der Betroffenen, die durch einen Unfall schwerbehindert wurden, Männer. Durch einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit sind fast fünfmal so häufig Männer schwerbehindert wie Frauen. Verkehrsunfälle sind bei Männern doppelt so häufig die Ursache für die Schwerbehinderung. Nur bei den Schwerbehinderungen durch häusliche Unfälle sind Frauen häufiger betroffen als Männer.

Tab. 2:
Schwerbehinderte Menschen nach Ursache der schwersten Behinderung 2011

Quelle: IT.NRW

Ursache der schwersten Behinderung	Gesamt		davon			
			weiblich		männlich	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Allgemeine Krankheit	45 332	94,3	24 333	95,7	20 999	92,8
Angeborene Behinderung	1 566	3,3	744	2,9	822	3,6
Anerkannte Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung	280	0,6	35	0,1	245	1,1
Arbeitsunfall (incl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	271	0,6	48	0,2	223	1,0
Verkehrsunfall	202	0,4	67	0,3	135	0,6
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	164	0,3	63	0,2	101	0,4
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	203	0,4	112	0,4	91	0,4
Häuslicher Unfall	44	0,1	25	0,1	19	0,1
Gesamt	48 062	100	25 427	100	22 635	100

2.3 Art der Behinderung

Entsprechend der jeweiligen Funktionseinschränkung und ihrer Auswirkungen wird zwischen verschiedenen Arten von Behinderung unterschieden. Im Einzelnen können zu den körperlichen Behinderungen folgende Arten gezählt werden:

- Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- Funktionseinschränkung von Gliedmaßen
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- Blindheit und Sehbehinderung
- Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.
- Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen
- Querschnittslähmung¹³.

Zu den geistig-seelischen Behinderungen können zählen:

- Hirnorganische Anfälle
- Hirnorganisches Psychosyndrom, symptomatische Psychosen
- Störungen der geistigen Entwicklung
- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen
- Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Suchtkrankheiten.

Allerdings sind eindeutige Zuordnungen zu körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen häufig schwierig, da diese auch gleichzeitig auftreten können. So haben 63,0% der als schwerbehindert erfassten Düsseldorferinnen und Düsseldorfer nur eine Behinderung; bei 28,5% kommt zur Primärbehinderung noch eine Sekundärbehinderung und bei 8,6% gar mehrere Sekundärbehinderungen dazu – es wird dann von einer Mehrfachbehinderung gesprochen.

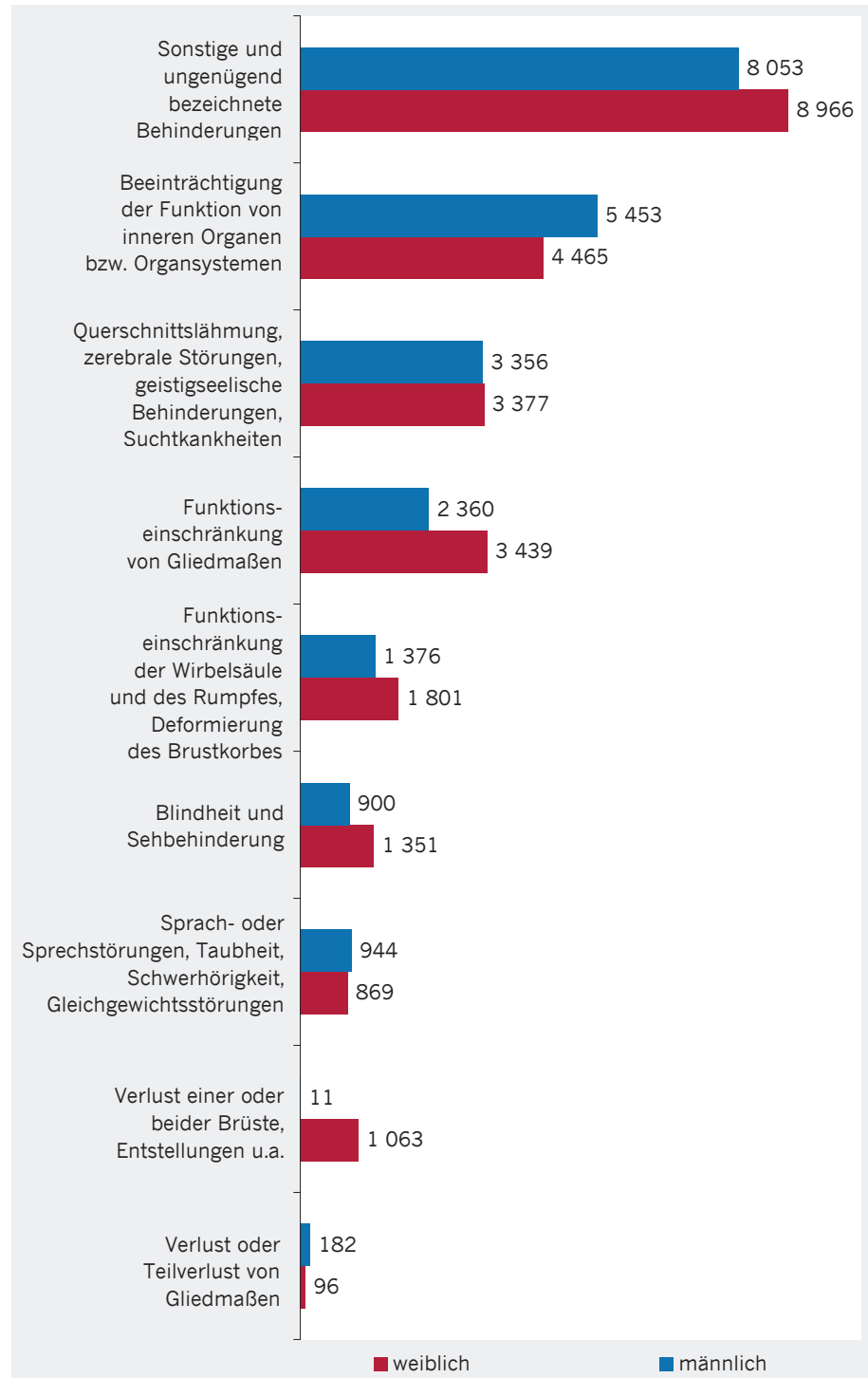
Statistisch wird lediglich jeweils die Art der schwersten Behinderung erfasst – wobei die Oberkategorie „Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen“ mit einem Anteil von insgesamt 35,4% die am häufigsten festgestellte Art der Behinderung darstellt. Die zweithäufigste Art der Behinderung ist die „Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe bzw. Organsysteme“ mit 20,6%. An dritter und vierter Position befinden sich „Querschnittslähmung,

¹³ In der statistischen Betrachtung zählt die Querschnittslähmung mit zur Oberkategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten“. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Schwerbehinderten Menschen 2009, Kurzbericht (Wiesbaden 2012), URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/SozialSchwerbehindertKB5227101099004.pdf;jsessionid=C4F9DC739FB88148D5D3EB3CC828ECCE.cae2?__blob=publicationFile (Stand: 16. Juli 2012).

zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten“ (14,0%) und „Funktionseinschränkung von Gliedmaßen“ (12,1%). Die größte geschlechtsspezifische Differenz zeigt sich bezüglich der Ursache „Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe bzw. Organsysteme“. Während bei nahezu einem Viertel der Männer die Schwerbehinderung auf diese Ursache zurückgeführt wird, trifft dies nur bei 17,6% der Frauen zu.

Abb. 7:
Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) nach Geschlecht in absoluten Zahlen 2011

Quelle: IT.NRW



Betrachtet man die Art der schwersten Behinderung nach Altersgruppen, so zeigt sich, dass in der jüngsten Gruppe der unter 18-Jährigen mit 63,2% überdurchschnittlich häufig Schwerbehinderungen als „Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen“ klassifiziert werden, da gerade im jungen Alter häufig eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Behinderung noch nicht möglich ist.

Tab. 3: Schwerbehinderte Personen nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) nach Altersgruppen 2011

Quelle: IT.NRW

Art der schwersten Behinderung	Gesamt		davon im Alter von ...							
			unter 18 Jahre		18 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 65 Jahre		65 Jahre und älter	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	17 019	35,4	619	63,2	1 560	37,5	5 579	35,7	9 261	33,9
Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe bzw. Organsysteme	9 918	20,6	81	8,3	594	14,3	3 461	22,1	5 782	21,2
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	6 733	14,0	159	16,2	1 221	29,3	2 894	18,5	2 459	9,0
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	5 799	12,1	26	2,7	269	6,5	1 437	9,2	4 067	14,9
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	3 177	6,6	1	0,1	85	2,0	806	5,2	2 285	8,4
Blindheit und Sehbehinderung	2 251	4,7	28	2,9	151	3,6	426	2,7	1 646	6,0
Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1 813	3,8	60	6,1	194	4,7	553	3,5	1 006	3,7
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	1 074	2,2	-	-	55	1,3	393	2,5	626	2,3
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	278	0,6	5	0,5	35	0,8	83	0,5	155	0,6
Gesamt	48 062	100	979	100	4 164	100	15 632	100	27 287	100

2.4 Grad der Behinderung

Der „Grad der Behinderung“ (GdB) ist das verwendete Maß für die Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren oder Folge eines Unfalls bzw. einer Krankheit ist. Alterstypische Beeinträchtigungen finden keine Berücksichtigung. Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100 – wobei die Höhe des GdB mit der Schwere der festgestellten Behinderung zunimmt. Die Grundlagen für die Bewertung sind bundesweit einheitlich und beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen. Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Beeinträchtigungen ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den jeweiligen GdB ergibt. Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.¹⁴

Menschen mit Behinderungen können Schutzrechte und Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 – und gegebenenfalls weitere gesundheitliche Merkmale – anhand eines Schwerbehindertenausweises nachweisen. Zuständig für die Anerkennung und für die Ausstellung des Ausweises sind in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2008 die Kreise und kreisfreien Städte. Grundlage für die Feststellung ist das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, das zuletzt durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit Wirkung vom 01. Mai 2004 geändert wurde. Von der Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt. In der Regel werden dafür von Ärzten und Krankenhäusern sowie von weiteren Stellen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet.

¹⁴Quelle: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, URL: <http://www.leben-mitbehinderung.nrw.de/angebote/feststellung.htm#merkzeichen> (Stand: 3. Mai 2012).

Der größte Anteil der schwerbehinderten Menschen hat einen GdB von 50 (29,2%). Über einen GdB von 100 verfügt ein Viertel (24,9%) und stellt damit die zweitgrößte Gruppe dar.

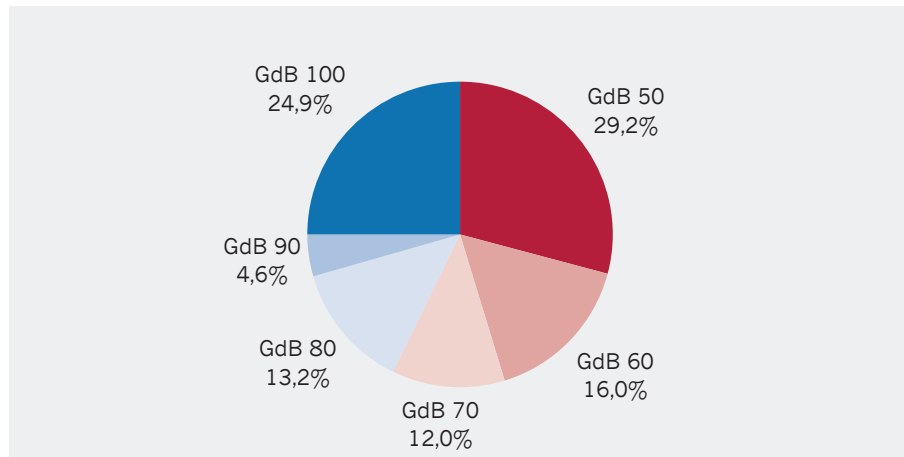


Abb. 8:
Schwerbehinderte Menschen nach Grad der Behinderung 2011

Quelle: IT.NRW

Bei Menschen, deren Behinderung angeboren ist, weicht die Verteilung der Schwerbehindertengrade jedoch deutlich von der in Abb. 8 dargestellten Struktur ab. Menschen mit angeborenen Behinderungen weisen zu fast zwei Dritteln (64,5%) einen GdB von 100 auf. Den geringsten Anteil an Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 verursachen hingegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (13,3%) sowie häusliche Unfälle (13,6%).

Der Grad der Behinderung hängt jedoch vor allem sehr stark mit der Art der Behinderung zusammen. So haben 56,7% der Menschen, deren schwerste Behinderung der Oberkategorie „Blindheit und Sehbehinderung“ zuzuordnen ist, einen GdB von 100. Hingegen führen „Funktions Einschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes und Deformierungen des Brustkorbes“ bei 45,8% der Betroffenen zu einem GdB von 50.

Tab. 4:
Grad der Behinderung
nach Art der schwersten
Behinderung in Prozent
2011

Quelle: IT.NRW

Art der Behinderung	Gesamt	davon nach Grad der Behinderung (GdB)					
		50	60	70	80	90	100
Schwerbehinderte insgesamt	48 062	14 048	7 712	5 747	6 340	2 224	11 991
davon nach Art der Schwerbehinderung:		in %					
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	17 019	29,0	15,5	12,2	12,7	4,9	25,6
Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe bzw. Organsysteme	9 918	30,0	16,9	11,1	15,2	4,7	22,1
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	6 733	27,0	12,8	10,5	13,8	3,6	32,3
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	5 799	29,0	20,4	15,6	13,5	5,3	16,3
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	3 177	45,8	20,6	12,7	9,2	2,8	8,9
Blindheit und Sehbehinderung	2 251	13,2	7,3	8,1	9,4	5,2	56,7
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1 813	24,3	15,4	13,7	12,5	4,9	29,2
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	1 074	35,8	21,2	8,4	15,4	5,1	14,1
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	278	20,5	10,8	12,2	20,1	8,6	27,7

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Im Schwerbehindertenausweis können neben dem GdB sogenannte Merkzeichen eingetragen sein, die unter anderem den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Über die konkreten Gesundheitsstörungen sind jedoch keine Angaben enthalten. Am häufigsten ist dabei das Merkzeichen G vorzufinden, das auf eine Gehbehinderung der Person hinweist – 34,4% aller Behinderten in Düsseldorf verfügen über dieses Merkzeichen und 6,0% sind sogar außergewöhnlich gehbehindert (aG). Bei 16,6% ist das Merkzeichen B eingetragen, das zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson (z.B. im öffentlichen Nahverkehr) berechtigt. Von den Rundfunkgebühren sind 8,8% der Schwerbehinderten befreit (Merkzeichen RF).

Unter den 6.002 Personen, die als hilflos (Merkzeichen H) eingestuft werden, sind 55 Menschen mit einem Behinderungsgrad unter 50, also ohne Schwerbehinderteneigenschaft – hiervon sind 42 unter 16 Jahre und 13 zwischen 16 und 65 Jahre alt. Hintergrund ist eine Regelung, wonach bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Diabetes mellitus Hilflosigkeit angenommen und daher das Merkzeichen H vergeben wird, auch wenn keine Schwerbehinderung vorliegt.¹⁵ In der Regel jedoch erhalten nur schwerbehinderte Menschen ein Merkzeichen.

Menschen mit Behinderung	Gesamt	davon im Alter von ...			
		unter 7 Jahre	7 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 66 Jahre	ab 66 Jahre
Menschen mit Behinderung gesamt	88 412	354	875	42 317	44 866
davon mit Merkzeichen:		in %			
Gehbehindert (G)	30 433	63,6	61,8	20,7	46,6
Außergewöhnlich gehbehindert (aG)	5 288	16,9	13,7	3,9	7,7
Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (B)	14 684	61,6	60,2	10,4	21,2
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (RF) ¹⁶	7 816	15,3	12,3	6,5	10,9
Hilflos (H)	6 002	70,3	56,6	5,7	6,3
Beförderung ÖPNV in 1. Klasse (1. KL)	54	-	-	-	0,1
Blind (BL)	797	1,1	2,2	0,6	1,2
Gehörlos (GL)	328	6,5	2,2	0,5	0,2

Tab. 5:
Menschen mit (Schwer-) Behinderung nach Altersgruppen und Merkzeichen am 31. Dezember 2011

Quelle: Amtliche Schwerbehindertenzustatistik, Bezirksregierung Münster

Hinweis: Die Anteile der Merkzeicheninhaber summieren sich nicht auf 100%, da eine Person mehrere Merkzeichen haben kann.

¹⁵ Ursache hierfür ist unter anderem die erforderliche ständige Überwachung aufgrund der erhöhten Gefahr eines hypoglykämischen Schocks.

¹⁶ Ab 2013 werden die Regelungen zur Rundfunkgebührenbefreiung geändert, so dass einige Personengruppen Schwerbehinderter, die bisher befreit waren, ermäßigte Rundfunkgebühren zahlen müssen.

3. Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und Unterstützungsangebote

3.1 Förderung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter

UN-Konvention Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Angebote zur Frühförderung

Der Begriff der Frühförderung bezeichnet ein System früh einsetzender Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt. Frühförderung umfasst die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und (heil-)pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern. Ziel der Frühförderung ist es, „Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder in ihren Auswirkungen zu mindern.“¹⁷ Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden auf unterschiedlichen Akteursebenen von verschiedenen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung komplementär erbracht.¹⁸ Wenn Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesundheit und Entwicklung von Kindern frühzeitig erkannt werden, kann eine rechtzeitige Frühförderung mögliche Folgen oftmals vermeiden oder zumindest mildern. Um Kindern und deren Familien im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung bieten zu können, wurden in Deutschland zwei Einrichtungen geschaffen: Sozialpädiatrische Zentren und sogenannte

¹⁷ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Hg.): Datenerhebung zu den Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ISG-Bericht, Köln (2008), S. 2.

¹⁸ Ebd.

Frühförderstellen.¹⁹ Als familien- und wohnortnahe Einrichtungen bieten interdisziplinäre Frühförderstellen medizinische, pädagogische, psychologische und soziale Hilfen für Familien behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder vom Säuglingsalter bis zum Schuleintritt an („Komplexleistung Frühförderung“). Der Schwerpunkt der klassischen heilpädagogischen Frühförderstellen liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe. Sozialpädiatrische Zentren sind ebenfalls fachübergreifend arbeitende Einrichtungen. Sie sind medizinisch-therapeutisch orientiert und stehen fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung. Zu ihren Aufgaben gehören die Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die aufgrund der Art, Schwere und Dauer der Erkrankung nicht in einer geeigneten ärztlichen Praxis oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Da sie unterschiedlich ausgerichtet sind, können Kinder mit den verschiedensten Krankheits- und Störungsbildern in diesen Zentren untersucht und behandelt werden. Zu den besonderen Aufgaben der Frühförderung gehört es auch, Eltern darin zu unterstützen, sich mit der möglichen Beeinträchtigung ihres Kindes auseinanderzusetzen und sie anzunehmen, ihnen Hilfen bei der Erziehung zu bieten und sie über rechtliche Gegebenheiten und finanzielle Hilfen zu informieren und zu beraten.²⁰

Im Jahr 2011 waren in Düsseldorf 354 Kinder im Alter von unter 7 Jahren mit einer Behinderung registriert, das sind etwa 1% aller in Düsseldorf lebenden Kinder in diesem Alter.²¹ Für diese sowie für von Behinderung bedrohte Kinder wird ein umfassendes Diagnostik- und Behandlungsangebot bereitgehalten. Dies beginnt mit sechs Geburtskliniken, von denen insgesamt vier über Sozialpädiatrische Zentren verfügen. Es gibt in Düsseldorf mehr als 50 niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie 16 Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.²²

Im Gesundheitsamt werden ein Sozialpädiatrischer Dienst, ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, eine Beratungsstelle für körperlich behinderte Kinder und Jugendliche und ein Logopädischer Dienst angeboten.

¹⁹ Entsprechend der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) bezieht sich der Anwendungsbereich ausschließlich auf Leistungen nach §30 Abs. 1 und 2 SGB IX für noch nicht eingeschulte Kinder in Sozialpädiatrischen Zentren und Interdisziplinären Frühförderstellen.

²⁰ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), URL: <http://www.kinder-gesundheit-info.de/fuer-eltern/gesundheitsrisikenvb/frueherkennung-und-vorsorge-im-kindesalter/fruehfoerderung-gezielte-unterstuetzung-bei-fruehzeitig-erkannten-problemen/#c11968> (Stand: 26. März 2012).

²¹ „(Es) ergibt sich für die Prävalenz des Frühförderbedarfs ein Erwartungskorridor, der einerseits deutlich über 1% liegt, weil nicht nur schwerbehinderte, sondern auch leicht behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder Leistungen der Frühförderung in Anspruch nehmen. Andererseits liegt die Obergrenze der zu erwartenden Prävalenzrate unter 8% der Kinder im Vorschulalter, da nicht jede Verhaltensauffälligkeit mit einer (bestehenden oder drohenden) Behinderung in Verbindung gebracht werden kann.“ ISG-Bericht, Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung, Köln (2008), S. 14.

²² Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, URL: <http://www.kvno.de/20patienten/10arztsuche/index.html> (Stand: 12. März 2012).

In Düsseldorf gibt es drei allgemeine und zwei sinnesspezifische Frühförderangebote: Frühförderung „Hören und Kommunikation“ sowie Frühförderung für sehgeschädigte Kinder.²³ Kostenträger für die heilpädagogischen Leistungen der Frühfördermaßnahmen ist das Amt für soziale Sicherung und Integration. Im Jahr 2011 wurden für insgesamt 822 Kinder entsprechende Maßnahmen finanziell unterstützt. Von diesen Kindern waren 263 Mädchen (32%) und 559 Jungen (68%).²⁴

Tab. 6:
Kinder mit einem Anspruch auf Frühförderung (Leistung der Eingliederungshilfe) 2011

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration

Im Alter von ...	Gesamt		davon			
	Anzahl	in %	Mädchen		Jungen	
			Anzahl	in %	Anzahl	in %
unter 2 Jahre	66	8,0	33	12,5	33	5,9
2 bis unter 4 Jahre	236	28,7	84	31,9	152	27,2
4 bis unter 6 Jahre	377	45,9	103	39,2	274	49,0
6 Jahre und älter	143	17,4	43	16,3	100	17,9
Gesamt	822	100	263	100	559	100

Leistungsanbieter im Bereich der Frühförderung sind in Düsseldorf die Frühförderstelle der Lebenshilfe Düsseldorf e.V., das Frühförderzentrum Düsseldorf Nord GmbH (seit 2011) und das Förderungszentrum für Kinder der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Heilpädagogische Ambulanz der Diakonie in Düsseldorf führt in individuellen Einzelfällen Frühförderung in Verbindung mit Eltern- und/oder Erziehungsberatung (HzE) durch.

Betreuungsangebote

Integrative und heilpädagogische Gruppen in Kindertagesstätten stellen ein spezielles sonderpädagogisches Angebot für Kinder mit Behinderungen oder mit Entwicklungsverzögerungen dar. In integrativen Gruppen werden fünf Kinder mit Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen und zehn Kinder ohne Behinderung ab 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht gemeinsam betreut und gefördert. Heilpädagogische Gruppen bestehen aus acht bis zehn Kindern mit Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht. In 25 geförderten Düsseldorfer Kindertageseinrichtungen wurden im Kindergartenjahr 2011/2012 insgesamt 13 heilpädagogische Gruppen mit 113 Plätzen und 47 Integrative

²³ In direkter Nachbarschaft zu Düsseldorf befindet sich zusätzlich das Autismus Zentrum in Hilden.

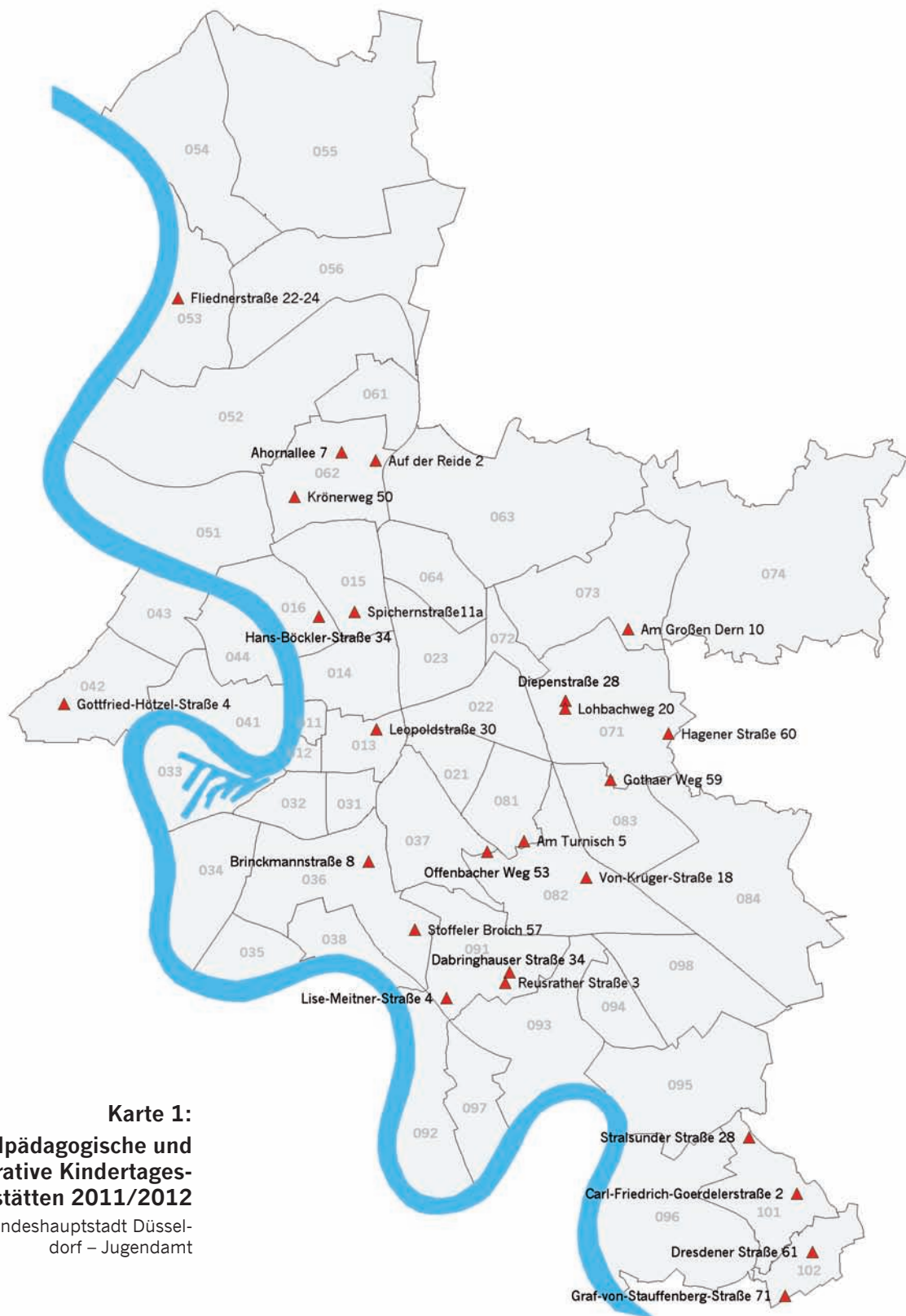
²⁴ In der Wissenschaft wird heute zunehmend von einer höheren Vulnerabilität von Jungen ausgegangen. Dies könnte auch ihre deutlich höhere Präsenz in der Frühförderung erklären. Vgl. z.B. Frank Dammasch: Jungen- das schwache Geschlecht? (2008), in: Psychoanalyse Aktuell, Online-Zeitung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung DPV, URL: <http://www.psychanalyse-aktuell.de/kinder/jungen.html> (Stand 16. Juli 2012).

Gruppen mit 235 Plätzen angeboten. Darüber hinaus wurden 28 Plätze für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht waren, inklusiv als Einzelintegrationsplätze in 23 Regelkindertagesstätten bereitgehalten. So standen in Düsseldorf für insgesamt 376 Kinder mit Behinderung bzw. Entwicklungsverzögerung Betreuungsplätze zur Verfügung, sieben davon für Kinder unter 3 Jahren.

Stadtbezirk	Heilpädagogische Gruppen		Integrative Gruppen		Vorgesehene Einzelintegrationsplätze	Plätze insgesamt	darunter Plätze für Kinder unter 3 Jahren
	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze			
Stadtbezirk 1	-	-	10	50	2	52	-
Carlstadt	-	-	-	-	1	1	-
Stadtmitte	-	-	3	15	-	15	-
Pempelfort	-	-	-	-	1	1	-
Derendorf	-	-	3	15	-	15	-
Golzheim	-	-	4	20	-	20	-
Stadtbezirk 2	-	-	-	-	2	2	-
Flingern Nord	-	-	-	-	1	1	-
Düsseltal	-	-	-	-	1	1	-
Stadtbezirk 3	2	18	2	10	6	34	1
Friedrichstadt	-	-	-	-	1	1	-
Hamm	-	-	-	-	2	2	-
Bilk	2	18	2	10	-	28	1
Oberbilk	-	-	-	-	3	3	-
Stadtbezirk 4	-	-	1	5	-	5	-
Heerdt	-	-	1	5	-	5	-
Stadtbezirk 5	-	-	2	10	1	11	2
Kaiserswerth	-	-	2	10	1	11	2
Stadtbezirk 6	-	-	5	25	5	30	3
Lichtenbroich	-	-	-	-	2	2	-
Unterrath	-	-	5	25	-	25	3
Rath	-	-	-	-	3	3	-
Stadtbezirk 7	7	61	5	25	1	87	1
Gerresheim	7	61	5	25	1	87	1
Stadtbezirk 8	4	34	7	35	2	71	-
Lierenfeld	-	-	-	-	1	1	-
Eller	2	16	5	25	1	42	-
Vennhausen	2	18	2	10	-	28	-
Stadtbezirk 9	-	-	6	30	7	37	-
Wersten	-	-	6	30	1	31	-
Holthausen	-	-	-	-	1	1	-
Urdenbach	-	-	-	-	1	1	-
Hassels	-	-	-	-	4	4	-
Stadtbezirk 10	-	-	9	45	2	47	-
Garath	-	-	5	25	1	26	-
Hellerhof	-	-	4	20	1	21	-
Gesamt	13	113	47	235	28	376	7

Tab. 7:
Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung 2011/2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Jugendamt (Kita-Planung 2011/2012)



Karte 1:
Heilpädagogische und integrative Kindertagesstätten 2011/2012
Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Jugendamt

3.2 Schulische Bildung und Erziehung

UN-Konvention Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die ratifizierenden Staaten unter anderen zum Aufbau eines „inkluisiven Bildungssystems“. Dies bedeutet einen ungehinderten, d.h. selbstbestimmten Zugang von Menschen mit Behinderung zum gemeinsamen Lernen im Regelschulsystem sowie individuell angemessene Vorkehrungen für eine hochwertige Bildung.²⁵ Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nicht nur in Förderschulen, sondern auch in einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet werden.

Im „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) lernen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Hierzu erhält die Lehrkraft der allgemeinen Schule Unterstützung durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Beide erstellen gemeinsam einen individuellen Förderplan für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der GU in der Grundschule kann an einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I fortgeführt werden²⁶ und es können die Abschlüsse der allgemeinen Schule bzw. die Abschlüsse in den Bildungsgängen entsprechender Förderschwerpunkte erreicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule lernen (Bildungsgang in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“) und voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen, können mit Zustimmung des Schulträgers in der Sekundarstufe I zudem „Integrative Lerngruppen“ (ILG) eingerichtet werden.²⁷

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können entweder einen oder auch mehrere von folgenden Förderschwerpunkten aufweisen: „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sehen“ und „Sprache“.

²⁵ Das Thema wurde in Düsseldorf intensiv im Schulausschuss und im Beirat für Menschen mit Behinderung, zum Teil in Sondersitzungen und gemeinsamen Sitzungen, behandelt.

²⁶ Vgl. § 20 Abs. 7 Schulgesetz NRW.

²⁷ Vgl. § 20 Abs. 8 Schulgesetz NRW.

In Düsseldorf besuchten im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 300 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eine städtische allgemeine Schule. Dies entspricht einem Anteil von 0,6% an allen Schülerinnen und Schülern. 181 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf besuchten eine Grundschule und 119 eine weiterführende Schule. Von allen Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gingen in Düsseldorf somit 12,5% auf eine allgemeine Schule.

Schulform	Schülerinnen und Schüler gesamt	darunter mit Förderbedarf	
		Anzahl	in %
Grundschule	18 016	181	1,0
Hauptschule	3 846	70	1,8
Realschule	6 527	-	-
Gymnasium	14 901	3	-
Gesamtschule	4 318	46	1,1
Gesamt	47 608	300	0,6

Tab. 8:

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an städtischen allgemeinen Schulen nach Schulform im Schuljahr 2010/2011

Quelle: IT.NRW

Anmerkung: Die Daten beruhen ausschließlich auf den Meldungen der Schulen im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten. Stichtag der Daten ist der 15. Oktober eines jeden Schuljahres.

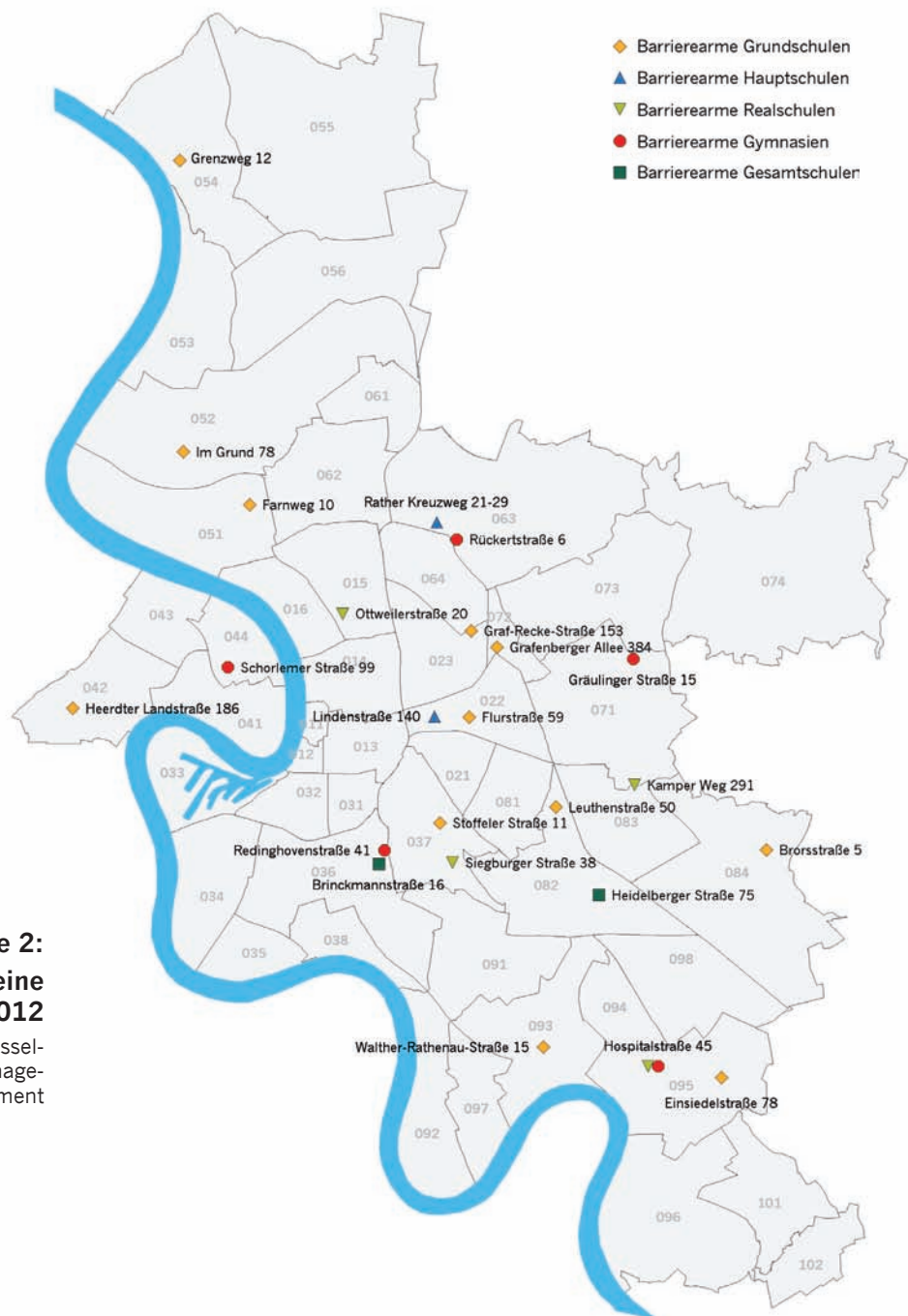
Differenziert nach Förderschwerpunkten zeigt sich für den Grundschulbereich folgende Verteilung: über die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf (54,7%) wurden nach dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet, 17,1% nach dem Förderschwerpunkt „Sprache“ und 12,7% nach „Emotionaler und sozialer Entwicklung“. Weitere Förderschwerpunkte sind „Körperliche und motorische Entwicklung“ (7,2%), „Geistige Entwicklung“ (6,1%), „Hören und Kommunikation“ (1,7%) und „Sehen“ (0,1%).

Die 70 Hauptschülerinnen und -schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wiesen alle den Förderschwerpunkt „Lernen“ auf. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Gesamtschulen verteilten sich zu 60,9% auf den Schwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“, zu 32,6% auf „Sprache“ und zu 6,5% auf den Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“. Bei den Gymnasiastinnen bzw. Gymnasiasten handelte es sich um die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ sowie „Sehen“.

Im Schuljahr 2011/2012 wurden bereits insgesamt 165 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an weiterführenden Schulen unterrichtet.²⁸ 243 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nahmen am „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) an den Düsseldorfer Grundschulen teil. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um jeweils mehr als ein Drittel. Im gleichen Schuljahr wurde für 153 Kinder, die eingeschult werden sollten, ein Antrag auf sonderpädagogische Förderung bei der Schulaufsicht gestellt. Bei 27 Kindern wurde kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.

²⁸ Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Schulamt. Stand: Oktober 2011. Eine Differenzierung nach GU und ILG ist derzeit nicht möglich.

42 Kinder wurden an einer Grundschule mit GU eingeschult – damit konnte ein Drittel dieser Kinder in allgemeine Schulen integrativ eingeschult werden. Eine zentrale Voraussetzung für einen gemeinsamen Schulbesuch aller Kinder sind barrierefreie bzw. barrierearme²⁹ Schulen. In Düsseldorf wird, entsprechend der Checkliste für barrierefreies Bauen „Bauen für alle“ der entsprechende Um- und Ausbau der Schulen vorangebracht.³⁰ Maßnahmen hierzu werden mittlerweile an 12 Grundschulen, je zwei Haupt- und Gesamtschulen, vier Realschulen und fünf Gymnasien umgesetzt.



Karte 2:
Barrierearme allgemeine Schulen 2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Gebäudemanagement

²⁹ Mit diesem Begriff wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bestehende Gebäude in der Regel nicht komplett barrierefrei umgestaltet werden können.

³⁰ Weitere Informationen unter: www.duesseldorf.de/soziales/formulare/50_32_bauen_fuer_alle.pdf.

Förderschulen

In Düsseldorf gibt es insgesamt 20 Förderschulen. Hiervon sind 13 städtische Förderschulen, fünf Schulen sind in Trägerschaft des LVR und zwei befinden sich in privater Trägerschaft der Graf-Recke-Stiftung. Im Schuljahr 2010/2011 wurden 3.398³¹ Kinder und Jugendliche in Düsseldorfer Förderschulen unterrichtet – das sind etwa 6% aller Schülerinnen und Schüler an den allgemeinen Schulen (ohne Weiterbildungskollegs). Nur ein Drittel sind Schülerinnen, zwei Drittel sind Schüler (66,5%). Von allen 4.775 im Schuljahr 2010/2011 in die 1. Klasse eingeschulten Kindern wurden 184 auf einer Förderschule eingeschult – das entspricht einem Anteil von 3,9% an allen Einschulungen dieses Schuljahres.

Von den oben bereits erwähnten 153 Kindern, für die ein Antrag auf sonderpädagogische Förderung vor der Einschulung im Schuljahr 2011/2012 gestellt worden war, wurden 78, also etwas mehr als die Hälfte, an Förderschulen eingeschult.³²

³¹ Quelle: IT.NRW. Hinweis: In dieser Zahl sind auch Kinder mit Wohnsitz außerhalb Düsseldorfs enthalten, die Förderschulen im Stadtgebiet besuchen.

³² Sechs Kinder wurden vom Schulbesuch zunächst zurück gestellt.
Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Schulamt.



Karte 3:
Förderschulen 2011/2012
Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Schulverwaltungsamt

Schulassistentenz

§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 54 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) regeln die Gleichstellung in den Bereichen Kindergarten und Schule und gewähren individuelle Förderung und Unterstützung. So können Integrationshilfen, in Form von persönlicher Assistenz oder Begleitung, im Rahmen der „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ in den Schulen eingesetzt werden. Die Begleitung ist nach Bedarf im festgestellten Stundenausmaß und Zeitraum zu gewährleisten, welche durch das Amt für soziale Sicherung und Integration bzw. das Jugendamt bewilligt und bewertet werden. Der Antrag auf „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ nach Eingliederungshilfe wird beim Sozialhilfeträger bzw. beim Jugendamt durch die Eltern gestellt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe einer Assistentkraft im laufenden Unterricht zu integrieren.

In Düsseldorf wird im Schuljahr 2011/2012 für 239 Kinder und Jugendliche eine persönliche Schulassistentenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur Verfügung gestellt. 68,6% dieser Kinder und Jugendlichen besuchen eine Förderschule, 24,7% eine Grundschule und 6,7% eine weiterführende allgemeine Schule. Von den körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen mit Schulassistentenz besuchen 30,7% eine Grundschule und 14,7% eine weiterführende allgemeine Schule.

	Gesamt		davon nach Art der Behinderung									
			körperlich		geistig		mehrfach		psychisch		sinnesbehindert	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Förderschule	164	68,6	41	54,7	63	69,2	47	79,7	4	33,3	2	100
Grundschule	59	24,7	23	30,7	24	26,4	11	18,6	8	66,7	-	-
Hauptschule	6	2,5	2	2,7	4	4,4	-	-	-	-	-	-
Realschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gymnasium	1	0,4	1	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtschule	9	3,8	8	10,7	-	-	1	1,7	-	-	-	-
Gesamt	239	100	75	100	91	100	59	100	12	100	2	100

Tab. 9:

Schülerinnen und Schüler mit Schulassistenten nach Schulform und Art der Behinderung 2011/2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Soziale Sicherung und Integration
Stand: März 2012

3.3 Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Arbeitslosigkeit

UN-Konvention Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Erwerbstätigkeit

Auch und gerade für Menschen mit Behinderung ist es wichtig, auf Dauer einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung nachgehen zu können. Dies fördert die soziale Anerkennung und ist zugleich ein wichtiges Schlüsselkriterium für eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeitgeber können Leistungen für die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und deren behindertengerechte Einrichtung sowie Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen während der Beschäftigung erhalten. Schwerbehinderte Menschen erhalten Beratung sowie persönliche und finanzielle Hilfen, die sie in die Lage versetzen, ihrer Erwerbstätigkeit möglichst uneingeschränkt nachzukommen.

Private und öffentliche Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (§ 71 Abs. 1 SGB IX) verpflichtet, wenigstens 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen³³ zu besetzen. Der Erfüllungsgrad muss jährlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.³⁴

Im Arbeitsagenturbezirk Düsseldorf wurde 2010 mit einem Anteil von 4,8% die vorgegebene Beschäftigungsquote von 5% knapp nicht erreicht. Während die öffentlichen Arbeitgeber 6,3%

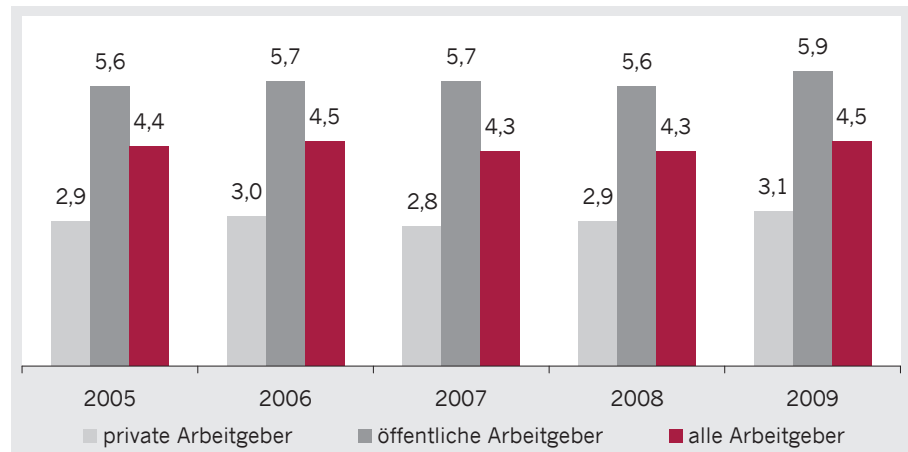
³³ Ab einem GdB von 30 ist eine arbeitsrechtliche Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich: § 2 Abs. 3 SGB IX: „Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

³⁴ Vgl. § 80 SGB IX.

der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Frauen und Männern besetzten, waren es bei den privaten Arbeitgebern lediglich 3,1%. Die Stadtverwaltung Düsseldorf als kommunaler Arbeitgeber kann im Jahr 2010 eine Quote von 6,8% vorweisen.³⁵

Abb. 9:
Entwicklung der Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen bei den Arbeitgebern im Bezirk der Arbeitsagentur Düsseldorf 2005 bis 2009

Quelle: LVR



Dabei spielt die Größe der Arbeitgeber eine wichtige Rolle. Während die Beschäftigungsquote bei den Arbeitgebern mit bis zu 40 Arbeitsplätzen bei durchschnittlich 2,3% liegt, steigt sie auf bis zu 6,3% bei Arbeitgebern mit 10.000 bis unter 50.000 Arbeitsplätzen.³⁶ Insgesamt liegen 84,4% aller anzeigepflichtigen Arbeitgeber im Arbeitsagenturbezirk unterhalb der Pflichtquote von 5%. Bei den privaten Arbeitgebern beträgt der Anteil 87%, bei den öffentlichen Arbeitgebern 44,9%.

Tab. 10:
Arbeitgeber nach Wirtschaftsabteilungen mit einer Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von mindestens 5% 2010 (jahresdurchschnittliche Monatswerte)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Anzahl Arbeitgeber	Arbeitsplätze gesamt	Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in %
Sozialwesen (ohne Heime)	31	6 956	5,2
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	14	5 294	5,3
Gesundheitswesen	35	13 479	5,4
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	4	2 429	5,6
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	8	1 417	5,7
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	23	3 979	5,8
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	9	914	6,0
Metallerzeugung und -bearbeitung	6	4 858	6,3
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	29	381 541	6,3

³⁵ Quellen: Bundesagentur für Arbeit, Landeshauptstadt Düsseldorf (Bericht des Integrationsteams 2010).

³⁶ Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Hinweis: Für Arbeitgeber mit 50.000 Arbeitsplätzen und mehr liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Bei Nichterfüllung der Pflichtquote muss für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz vom Arbeitgeber eine monatliche Ausgleichsabgabe von 105 Euro bis 260 Euro beim zuständigen Integrationsamt (hier: LVR-Integrationsamt) gezahlt werden. Diese Einnahmen sind zweckgebunden und können nur für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt werden. Das LVR-Integrationsamt arbeitet hier eng mit den örtlichen Fürsorgestellen der Mitgliedskörperschaften zusammen, die Teile der „Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben“ (nach § 102 Abs. 1 SGB IX) und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten diese rund 30% der beim LVR-Integrationsamt verbleibenden Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Die örtliche Fürsorgestelle der Stadt Düsseldorf erhielt 2010 eine Zuweisung in Höhe von rund 700.000 Euro.

Bei den Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen im Rahmen der „Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben“ besteht zwischen dem LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fürsorgestellen eine durch die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) geregelte Aufgabenverteilung: Das LVR-Integrationsamt ist zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur Schaffung neuer, zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen sowie für die behindertengerechte Gestaltung von Räumlichkeiten des Arbeitgebers, die nicht direkt Teil des Arbeitsplatzes sind (z.B. Aufzüge, Rampen). Arbeitgeber in der Stadt Düsseldorf erhielten im Jahr 2010 in 121 Fällen hierfür Zuschüsse und Darlehen des LVR-Integrationsamtes in Höhe von insgesamt 1.054.259 Euro. Die örtlichen Fürsorgestellen sind zuständig für finanzielle Hilfen für Arbeitgeber zur behindertengerechten Gestaltung von einzelnen, bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für die meisten Leistungen an Menschen mit Behinderung selbst. Durch die örtliche Fürsorgestelle der Stadt Düsseldorf wurden hierfür im Jahr 2010 in 262 Fällen Zuschüsse und Darlehen in einer Gesamthöhe von 611.122 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.³⁷ Die „Begleitende Hilfe“ soll bewirken, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Außerdem sollen sie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz zu behaupten. Die „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ umfasst neben den finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und behinderte Menschen und fachlicher Beratung auch eine psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste. Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind,

³⁷ Quelle: LVR-Integrationsamt (Hg.), Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, Jahresbericht 2010/2011, Köln, S. 47, 53.

um schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden.³⁸ Das regionale Arbeitsmarktprogramm des LVR-Integrationsamtes „aktion 5“ bietet finanzielle Anreize, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt einzustellen und diese individuell zu fördern. Das Angebot richtet sich an schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, die wegen einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen, eine geistige oder psychische Behinderung haben, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind oder die Abgängerinnen oder Abgänger einer Förderschule sind. Im Arbeitsagenturbezirk Düsseldorf wurden in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt 110 Personen durch dieses Programm gefördert.³⁹

Durchschnittlich waren im Jahr 2009 insgesamt 13.741 schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung.⁴⁰

Tab. 11:
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte und gleichgestellte Frauen und Männer nach Alters- und Personengruppe 2009 (jahresdurchschnittliche Monatswerte)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
Hinweis: Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Gesamt	davon			
		Frauen		Männer	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
Gesamt	13 741	6 388	46,5	7 353	53,5
davon im Alter von ...					
15 bis unter 20 Jahre	13
20 bis unter 25 Jahre	124	51	41,1	73	58,9
25 bis unter 30 Jahre	234	121	51,7	113	48,3
30 bis unter 35 Jahre	423	231	54,6	192	45,4
35 bis unter 40 Jahre	666	329	49,4	337	50,6
40 bis unter 45 Jahre	1 391	673	48,4	718	51,6
45 bis unter 50 Jahre	2 048	1 009	49,3	1 039	50,7
50 bis unter 55 Jahre	2 876	1 363	47,4	1 513	52,6
55 bis unter 60 Jahre	3 848	1 780	46,3	2 068	53,7
60 Jahre und älter	2 115	825	39,0	1 290	61,0
Alter unplausibel	3
davon nach Personengruppe					
Auszubildende	96
Schwerbehinderte Menschen	12 866	6 090	47,3	6 776	52,7
Gleichgestellte Menschen	768	255	33,2	513	66,8
Sonstige Personen	11

³⁸ Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR: Fachlexikon ABC (2011), URL: <http://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Behinderung/77c457i1p/index.html> (Stand: 1. Juni 2012).

³⁹ Quelle: LVR-Integrationsamt (Hg.), Jahresbericht 2010/2011, S. 69.

⁴⁰ Hier ist jedoch zu beachten, dass in der BA-Statistik auch in Düsseldorf beschäftigte Schwerbehinderte enthalten sein können, die ihren Wohnsitz nicht in Düsseldorf haben.

Ausbildung

Im Zeitraum Oktober 2010 bis Ende September 2011 hatten sich bei der Agentur für Arbeit 3.073 Bewerberinnen und Bewerber um Berufsausbildungsstellen gemeldet. Hiervon waren 39 Menschen mit Behinderung⁴¹, das entspricht einem Anteil von 1,3%. Bei den Bewerbungen im entsprechenden Zeitraum 2006/2007 lag deren Anteil bei 3%. Während die Zahl der Bewerbungen insgesamt bis 2010 um 7,4% ab- und erst im Bewerbungszeitraum 2010/2011 wieder erkennbar zunahm, ging die Zahl der Bewerbungen behinderter Menschen kontinuierlich um fast 60% zurück.

	Bewerbungen gesamt	darunter von Menschen mit Behinderung	
		Anzahl	in %
2006/2007	3 091	94	3,0
2007/2008	2 921	83	2,8
2009/2009	2 613	59	2,3
2009/2010	2 861	49	1,7
2010/2011	3 073	39	1,3

Tab. 12:

Gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf 2006 bis 2011

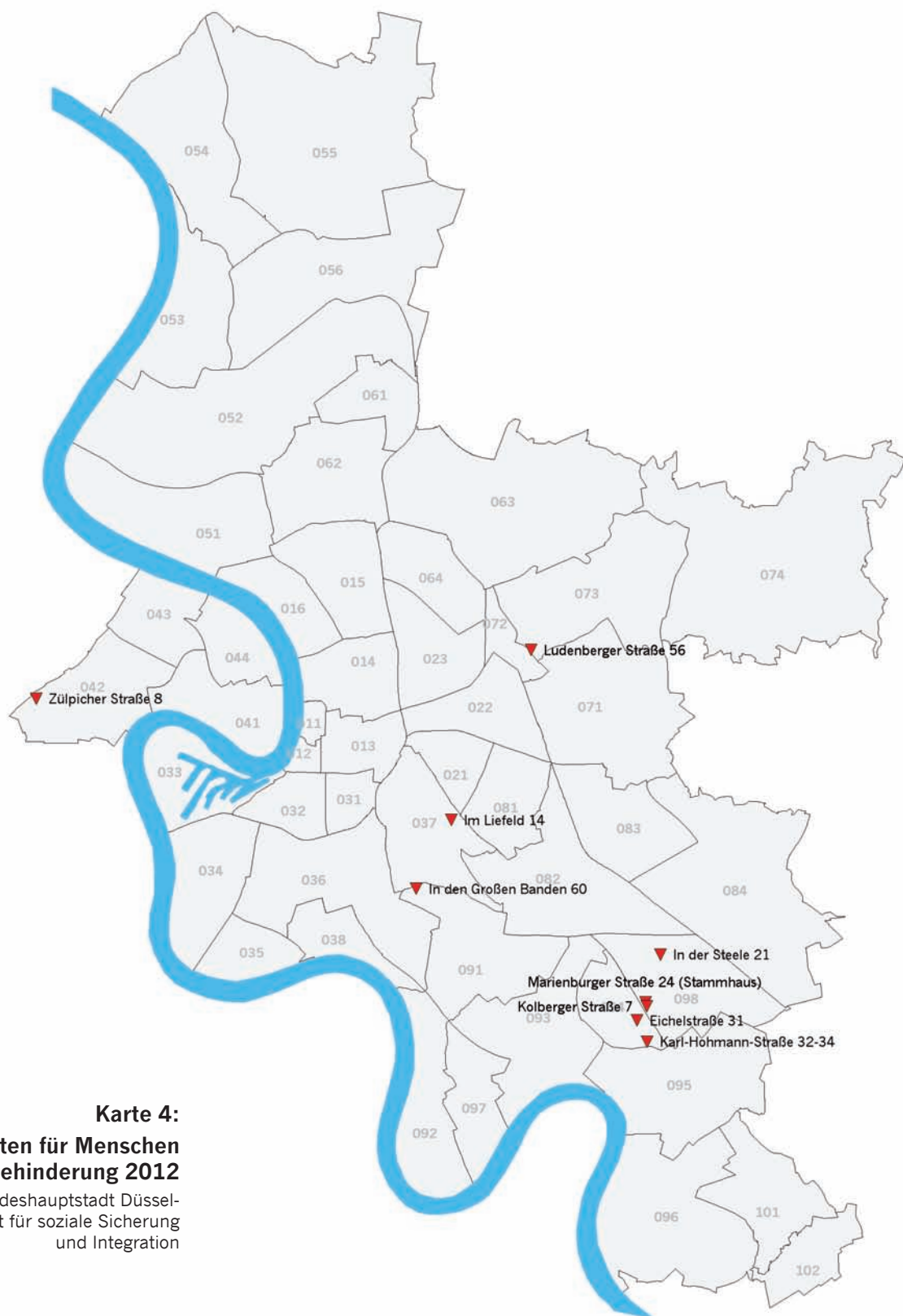
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Werkstätten für behinderte Menschen

In Düsseldorf bietet die gemeinnützige Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH (WfaA) an neun Standorten im Stadtgebiet 1.420 behindertengerechte Arbeitsplätze an. Gesellschafter der WfaA sind die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE). Die WfaA setzt als von der Bundesagentur für Arbeit nach § 136 SGB IX anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, deren Recht auf Integration und Rehabilitation um. Die WfaA verfügt über sechs Zweigbetriebe und fünf Verkaufsstellen mit jeweils unterschiedlichen Leistungsangeboten. So werden beispielsweise im Südpark ein Café, ein Hofladen und eine Minigolfanlage betrieben. Der Laden „Spielewelt“ und der Schilder-Shop auf der Automeile Höherweg sind ebenfalls Angebote der WfaA. Zum Leistungsspektrum gehören aber auch mechanische Bearbeitungen, Montagearbeiten, Holzverarbeitung, Verwaltungstätigkeiten oder Garten- und Landschaftspflege. Über 1.500 Menschen mit in Art und Schwere unterschiedlichen Behinderungen finden hier berufliche Bildung und Beschäftigung.⁴²

⁴¹ Über den Anteil schwerbehinderter und gleichgestellter Bewerberinnen und Bewerber liegen keine Daten vor.

⁴² Quelle: Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, URL: <http://www.wfaa.de/index.php?id=5,0,0,1,0,0> (Stand: 01. Juni 2012).



Karte 4:

Werkstätten für Menschen mit Behinderung 2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration

Kündigungsschutz

Beschäftigungsverhältnisse von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Bevor ein Arbeitgeber eine Kündigung aussprechen kann, muss er die Zustimmung des LVR-Integrationsamtes einholen. Dieses hat die Aufgabe, im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Aufgabenteilung zwischen LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fürsorgestellen sieht vor, dass bei Anträgen auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung die Aufgabe der Ermittlung des Sachverhaltes bei der örtlichen Fürsorgestelle liegt, während das Verfahren beim LVR-Integrationsamt liegt, wenn es um eine außerordentliche (fristlose) Kündigung geht. Bei der örtlichen Fürsorgestelle Düsseldorf gingen im Jahr 2010 insgesamt 292 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung ein. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 54 Anträge festzustellen, nachdem im Jahr 2009, durch die allgemeine Wirtschaftskrise bedingt, die Kündigungen deutlich angestiegen waren. Hintergrund für diesen Rückgang waren verstärkte Präventionsbemühungen der örtlichen Fürsorgestelle, wodurch zahlreiche Kündigungen vermieden werden konnten.

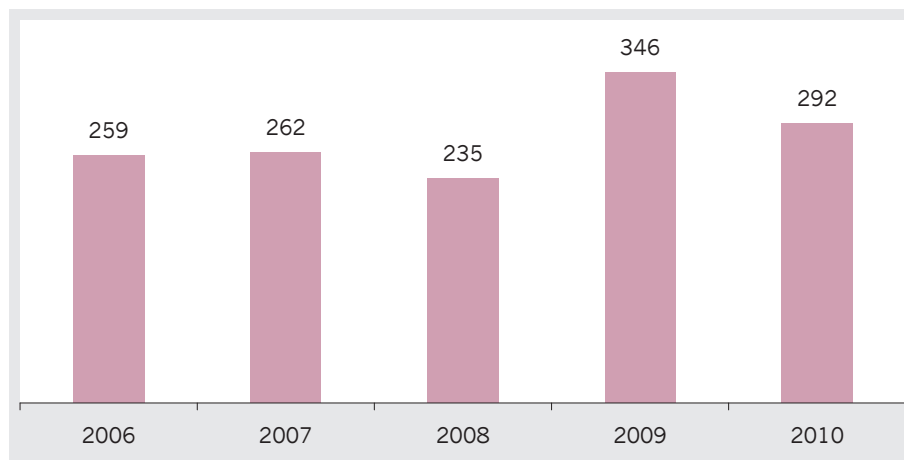


Abb. 10:

Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Beschäftigter bei der örtlichen Fürsorgestelle Düsseldorf 2006 bis 2010

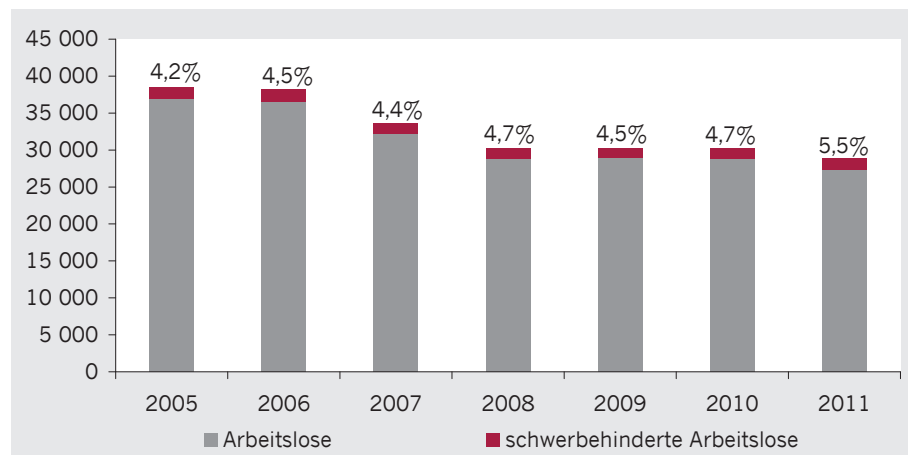
Quelle: LVR

Arbeitslosigkeit

Im Gegensatz zur allgemeinen Beschäftigungssituation hat sich die Beschäftigungssituation von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in den letzten Jahren nicht spürbar verbessert. Während die allgemeine Arbeitslosigkeit in Düsseldorf seit dem Jahr 2005 um ein Viertel zurückgegangen ist, hat die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im selben Zeitraum nur um 2,7% abgenommen. Seit 2009 ist sogar wieder ein Anstieg um 16,4% festzustellen (+212 Personen). Von allen 27.330 gemeldeten Arbeitslosen im Jahr 2011 sind 1.500 schwerbehinderte Menschen, dies entspricht einem Anteil von 5,5%. Dieser Anteil hat sich seit 2005 leicht erhöht. Zudem werden ab Januar 2010 die bei den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erfassten Personen, denen eine Gleichstellung zugesichert wurde, gegenüber den Vorjahren nicht mehr zu den Schwerbehinderten gezählt, so dass von einem sogar noch etwas höheren Anstieg der Zahl der hier betrachteten Personengruppe ausgegangen werden kann.

Abb. 11:
Anzahl und Anteile schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen 2005 bis 2011 (Jahresdurchschnittswerte)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit



Im Jahresdurchschnitt waren 2011 insgesamt 60,9% der gemeldeten schwerbehinderten Arbeitslosen Männer – bei den Arbeitslosen insgesamt liegt der Männeranteil bei 55,3%.

Auffallend ist auch, dass der Anteil derjenigen Arbeitslosen, die bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos gemeldet sind, bei den schwerbehinderten Menschen mit 40,6% deutlich höher ist als bei den Arbeitslosen insgesamt (27,2%).

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslose gesamt		darunter schwerbehinderte Arbeitslose					
	Anzahl	in %	gesamt		Frauen		Männer	
			Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Gesamt	27 330	100	1 500	5,5	587	39,1	913	60,9
davon:								
weniger als								
1 Monat	2 092	7,7	75	5,0	30	5,0	45	4,9
1 bis unter 2 Monate	1 887	6,9	64	4,2	26	4,5	38	4,1
2 bis unter 3 Monate	1 652	6,0	57	3,8	23	3,8	34	3,7
3 bis unter 6 Monate	3 905	14,3	155	10,3	65	11,1	90	9,8
6 Monate bis unter 1 Jahr	4 974	18,2	251	16,7	107	18,2	144	15,8
Langzeitarbeitslos	12 819	46,9	899	59,9	337	57,4	562	61,6
1 bis unter 2 Jahre	5 393	19,7	290	19,4	115	19,6	175	19,2
2 Jahre und länger	7 426	27,2	609	40,6	222	37,8	387	42,4

Tab. 13:
Arbeitslose nach Dauer der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2011

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Auch in der Zeitperspektive seit 2005 zeigt sich, dass schwerbehinderte arbeitslose Menschen überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, also ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet sind. Im Jahr 2011 beträgt dieser Anteil 59,9%, während bei den Arbeitslosen insgesamt nur 46,9% von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind.

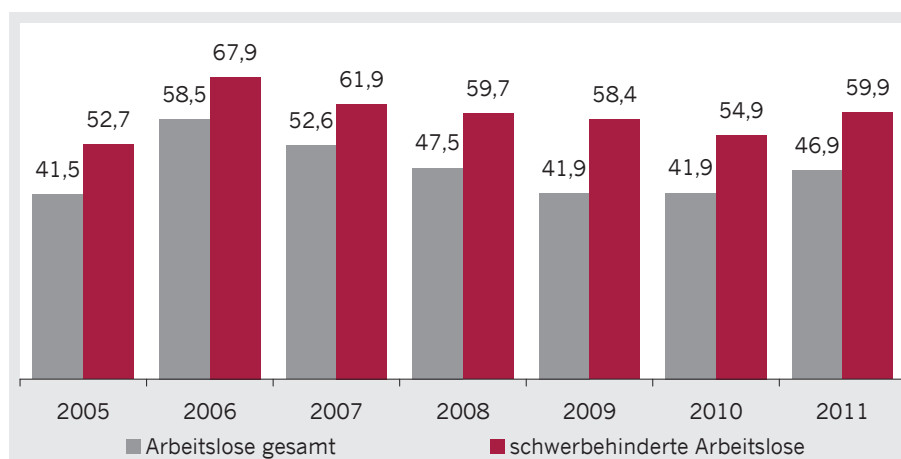


Abb. 12:
Anteile Langzeitarbeitsloser an allen und an schwerbehinderten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt in Prozent 2005 bis 2011

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2010 sind von durchschnittlich insgesamt 11.193 Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit 538 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Dies entspricht einem Anteil von 4,8%. Für das Jahr 2011 waren Neuzugänge von insgesamt 867 schwerbehinderten Personen zu verzeichnen, wovon 141 Reha-Fälle waren. Die Reha-Maßnahmen für Menschen mit Schwerbehinderung lassen sich einteilen in Maßnahmen zur beruflichen Ersteingliederung und in Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Maßnahmen der beruflichen Ersteingliederung richten sich an behinderte bzw. von Behinderung bedrohte junge Menschen und fördern deren berufliche Ausbildung. Ziel ist die vollständige und dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. 79 junge Schwerbehinderte begannen 2011 eine solche Maßnahme. Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung richten sich an erwachsene Menschen und sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund einer Behinderung oder drohenden Behinderung die bisherige Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Die hierzu erforderlichen Hilfen haben die Aufgabe, die Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Die Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung können sowohl Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen als auch die Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen umfassen. 62 schwerbehinderte Menschen wurden im Jahr 2011 in Wiedereingliederungsmaßnahmen aufgenommen.

Maßnahmeart	Schwer- behinderte Menschen	darunter		
		Reha- Fälle	davon	
			Erst- eingliederung	Wieder- eingliederung
Gesamt	867	141	79	62
darunter in ausgewählten Maßnahmen:				
Chancen auf 1. Arbeitsmarkt verbessern				
Vermittlungsbudget (VB)	244	5	.	.
Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung (MAbE)	112	5	.	.
Berufliche Weiterbildung (FbW)	59	-	-	-
Flankierende Leistungen (fL)	17	-	-	-
Beschäftigung begleitende Maßnahmen				
Eingliederungszuschüsse (EGZ)	59	6	.	.
Eingliederungszuschüsse für Schwerbehinderte (EGZ-SB)	16	6	.	.
Einzelfallförderung Reha (Reha-EF)	22	22	7	15
Gründungszuschuss (GZ)	15	-	-	-
Förderung der Berufsausbildung				
Berufsvorbereitende Bildungs- maßnahmen (BvB)	12	11	.	.
Berufsausbildung Benachteiligter (BNF)	13	9	9	-
Arbeitsgelegenheiten (AGH)	197	.	-	.
Sonstige Förderung				
Individuelle rehaspezifische Maßnahmen (irM)	45	45	34	11

Tab. 14:
**Zugang an schwerbehin-
derten Menschen in ausge-
wählten Maßnahmen der
Arbeitsmarktpolitik 2011
(Jahressummen)⁴²**

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
Hinweis: Aus Datenschutzgründen
und Gründen der statistischen
Geheimhaltung werden Zahlen-
werte von 1 oder 2 und Daten,
aus denen rechnerisch auf einen
solchen Zahlenwert geschlossen
werden kann, anonymisiert.

Im gesamten Arbeitsagenturbezirk Düsseldorf lag der Anteil der Frauen an Ersteingliederungsmaßnahmen im Dezember 2011 bei 41,3%. Auch an den Wiedereingliederungsmaßnahmen waren Männer stärker vertreten, der Frauenanteil lag hier bei 43,4%.

⁴³ Die Förderstatistik erfasst Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 4 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

3.4 Wohnen

UN-Konvention Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Sofern Menschen mit einer Behinderung nicht ohne Hilfen in eigener Wohnung leben können, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten in ambulanter und stationärer Form. Im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens (BeWo) können Menschen mit einer Behinderung eigenständig in ihrer Wohnung – alleine oder in einer Wohngemeinschaft – leben und werden in ihrer Lebensführung von Fachkräften ambulant beraten und unterstützt. 1.424 Anträge auf Leistungen des ambulanten Betreuten Wohnens waren im Juni 2011 bewilligt – 749 Anträge von Männern (52,6%) und 674 von Frauen (47,3%).⁴⁴

Fast zwei Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller hatten eine seelische Behinderung, 22,1% eine geistige Behinderung und 8,3% waren Suchtkranke. Nur 3,1% hatten eine körperliche Behinderung.

⁴⁴Zu einer Person lagen keine Angaben zum Geschlecht vor.

Zum gleichen Stichtag waren 1.498 Anträge auf Leistungen des stationären Wohnens bewilligt.⁴⁵ Hiervon hatten 831 Anträge Männer (55,5%) und 667 Anträge Frauen (44,5%) gestellt. 63,4% der Antragstellerinnen und Antragsteller waren Menschen mit einer geistigen Behinderung, 26% mit einer seelischen Behinderung, 5,9% hatten eine körperliche Behinderung und 4,6% eine Suchterkrankung.

Behinderung	Anzahl der bewilligten Anträge			
	ambulant betreutes Wohnen		stationäres Wohnen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
geistig Behinderte	314	22,1	950	63,4
körperlich Behinderte	44	3,1	88	5,9
seelisch Behinderte	938	65,9	389	26,0
Suchtkranke	118	8,3	69	4,6
noch nicht zugeordnet	10	0,7	2	0,1
Gesamt	1 424	100	1 498	100

Tab. 15:

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten und stationären Wohnens nach Behinderungsart in Düsseldorf 2011

Quelle: LVR (Stichtag: 30. Juni 2011)

In Düsseldorf wurden am Stichtag 31. Dezember 2010 insgesamt 1.038 Plätze in Wohnstätten (stationäres Wohnen) durch örtliche Träger bereitgehalten. 22 von 27 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verfügen entsprechend §2a der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTGDV-NRW) über einen Einzelzimmeranteil von 80% und mehr.⁴⁶

Etwa 11% aller Plätze in stationären Wohnmöglichkeiten befanden sich in Außenwohngruppen. Mit einem Anteil von 63,4% leben Menschen mit einer geistigen Behinderung am häufigsten in stationären Wohnstätten. 29,3% der Bewohnerinnen und Bewohner sind Menschen mit einer seelischen Behinderung und 7,4% sind Suchtkranke.⁴⁷

⁴⁵ Damit wurden mehr Anträge bewilligt als Plätze in Düsseldorf zur Verfügung standen. Hintergrund für diese Differenz ist die Zuständigkeitsregelung des §98 Abs. 5 SGB XII, wonach die Zuständigkeit des ursprünglichen Trägers bestehen bleibt, auch wenn die Klientin bzw. der Klient den Wohnort wechselt.

⁴⁶ Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration, Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2010, S. 9, 32.

⁴⁷ Quelle: LVR, Stichtag ist hier der 30. Juni 2010.



Karte 5:

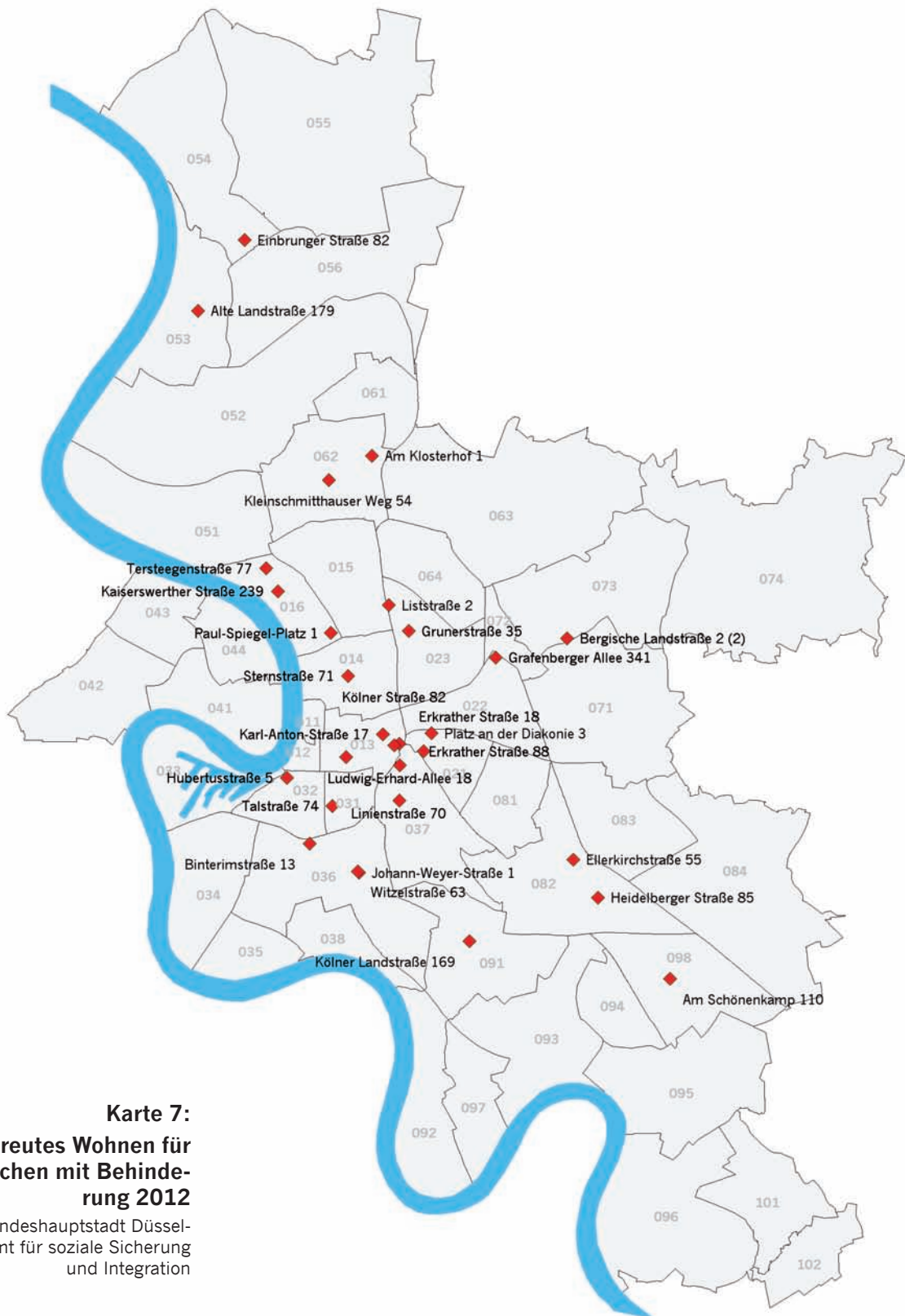
Wohnheime für Menschen mit Behinderung 2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration



Karte 6:
Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderung 2012

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration



**Karte 7:
Betreutes Wohnen für
Menschen mit Behinde-
rung 2012**

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration

Betrachtet man die Verteilung der bewilligten Anträge auf ambulant betreutes bzw. stationäres Wohnen nach Altersgruppen, so fällt auf, dass es vor allem in den beiden Altersgruppen der 30- bis unter 40-Jährigen und den 65-Jährigen und Älteren einen erkennbaren Unterschied gibt. Während auf die 30- bis unter 40-Jährigen ein Anteil von 19,7% der bewilligten Anträge für Leistungen des ambulanten Betreuten Wohnens entfallen, sind es bei den Leistungen für stationäres Wohnen nur 12,2%. Auf die 65-Jährigen und Älteren entfallen hingegen 12,8% der bewilligten Anträge für Leistungen des stationären Wohnens und nur 5,8% der Anträge für Leistungen des ambulanten Betreuten Wohnens.

Im Alter von ...	Anzahl der bewilligten Anträge			
	ambulant Betreutes Wohnen		stationäres Wohnen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
18 bis unter 30 Jahre	195	13,7	195	13,0
30 bis unter 40 Jahre	281	19,7	183	12,2
40 bis unter 50 Jahre	421	29,6	417	27,8
50 bis unter 65 Jahre	445	31,3	511	34,1
65 Jahre und älter	82	5,8	192	12,8
Gesamt	1 424	100	1 498	100

Tab. 16:
Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulanten betreuten und stationären Wohnens nach Altersgruppen 2011

Quelle: LVR (Stichtag 30. Juni 2011)

Die folgende Abbildung zeigt, dass die allgemeine demografische Entwicklung auch die Alterszusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beeinflusst. So ist im Vergleich der Zahlen für die Jahre 2006 und 2010 der Anteil der unter 40-Jährigen in stationären Einrichtungen von 34,2% auf 28,3% gesunken. Gleichzeitig ist der Anteil in den höheren Altersgruppen, mit Ausnahme der 60- bis unter 70-Jährigen, angestiegen.

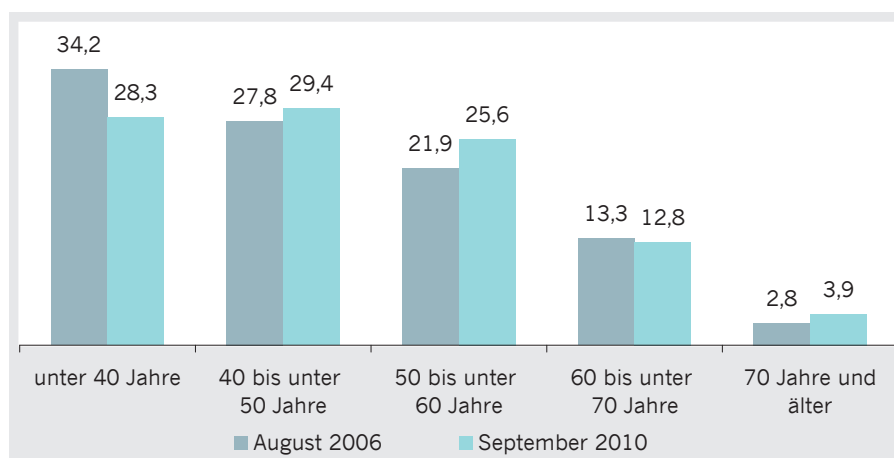


Abb. 13:
Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Altersklassen in Prozent 2006 und 2010

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für soziale Sicherung und Integration

Speziell für ältere und alte Menschen standen 2010 in Düsseldorf 52 Einrichtungen der stationären Altenpflege zur Verfügung – diese boten insgesamt 5.106 Plätze an. Zusätzlich standen im Kurzzeitpflegebereich vier Einrichtungen mit 77 Kurzzeitpflegeplätzen zur Verfügung. Zwei Hospize boten 24 Plätze. Diese Einrichtungen stehen prinzipiell auch älteren und alten Menschen mit einer Behinderung offen.

3.5 Persönliches Budget

Bereits im Jahr 2001 wurde die Leistungsform des „Persönlichen Budgets“ eingeführt.⁴⁸ Dabei handelt es sich um eine neue Form der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung. Die Leistung wird zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und am Arbeitsleben anstelle von bisherigen Sachleistungen gewährt – es ist also keine zusätzliche Leistung. Leistungen mehrerer Träger lassen sich zu einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zusammenfassen. So können die Bezieherinnen und Bezieher selbst bestimmen, welche Hilfen sie wann, wie oft und durch welchen Anbieter in Anspruch nehmen – solange das Ziel der Hilfe erreicht werden kann. Insbesondere können damit soziale Dienstleistungen/Assistenzen in folgenden Bereichen genutzt und finanziert werden: Wohnen, Pflege, Arbeit/Beruf, Bildung und Mobilität.⁴⁹ Seit dem 1. Januar 2008 gibt es auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets einen Rechtsanspruch (§ 159 Abs. 5 SGB IX). Die Landeshauptstadt Düsseldorf war Modellregion für die Einführung des Persönlichen Budgets in Nordrhein-Westfalen. Der gesetzliche Anspruch wird sehr ernst genommen und entsprechend die Inanspruchnahme dieser Form der Leistung gefördert, indem die Leistungsberechtigten ausführlich hierüber beraten und bei der Inanspruchnahme unterstützt werden. Aktuell gibt es in Düsseldorf 41 Persönliche Budgets, wovon 12 Arbeitgebermodelle sind. Bei den Arbeitgebermodellen stellen die Menschen mit Behinderung ihre Assistenz- und Pflegekräfte selbst an und nehmen somit die Rolle eines Arbeitgebers mit allen Rechten und Pflichten ein.

⁴⁸Vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

⁴⁹Beteiligte Leistungsträger sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Pflegekassen, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge, die Bundesagentur für Arbeit, die Integrationsämter, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe. Budgetfähig sind grundsätzlich alle Leistungen zur Teilhabe. Neben ihnen sind auch Leistungen der Kranken- und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe budgetfähig, soweit sich diese Leistungen auf alltägliche und wiederkehrende Bedarfe beziehen.

3.6 Mobilität

UN-Konvention Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Über das breite Spektrum an Verkehrs- und Baumaßnahmen im öffentlichen Raum sowie eine Vielzahl an Serviceleistungen in städtischer und privater Trägerschaft hinaus, wird die Mobilität der Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger mit einer Schwerbehinderung über den städtischen Behindertenfahrdienst unterstützt und sichergestellt. Er richtet sich an außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG), die öffentliche Verkehrsmittel und normale Taxen nicht nutzen können. Für den Fahrdienst stehen Spezialfahrzeuge oder Schwenksitztaxen an sieben Tagen in der Woche bereit. Mit Spezialfahrzeugen sind pro Quartal 24 Fahrten in Düsseldorf und in die angrenzenden Kommunen kostenlos mit Begleitperson möglich. Der Behindertenfahrdienst wird mit Abstand am häufigsten von Personen ab 65 Jahren in Anspruch genommen – drei Viertel der Nutzerinnen und Nutzer sind in dieser Altersgruppe.

Altersgruppen	Nutzerinnen und Nutzer Behindertenfahrdienst	
	Anzahl	in %
bis 10 Jahre	14	0,5
11 bis 20 Jahre	47	1,6
21 bis 45 Jahre	189	6,5
46 bis 65 Jahre	473	16,4
ab 65 Jahre	2 167	75,0
Gesamt	2 890	100

Tab. 17:
Nutzerinnen und Nutzer des städtischen Behindertenfahrdienstes nach Altersgruppen 2011

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Soziale Sicherung und Integration

3.7 Freizeit- und Ferienangebote

UN-Konvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

In Düsseldorf wird durch verschiedene Anbieter ein vielfältiges Freizeitangebot für Menschen mit Behinderung bereitgehalten. So bieten neben den Behinderten-Sportgemeinschaften zahlreiche Düsseldorfer Sportvereine inklusive und auch spezielle Sportangebote für Menschen mit Behinderung an. Auf den meisten der rund 140 Vereinssportfreianlagen und auf allen 16 Bezirkssportanlagen haben Menschen mit Behinderung ungehinderten Zutritt zu den Einrichtungen.⁵⁰ Vor allem die Selbsthilfevereine und -gruppen zu den unterschiedlichen Behinderungen bieten eine breite Palette an Freizeitangeboten für ihre Mitglieder. Zum Teil werden dabei auch inklusive Angebote gemacht, wie z.B. durch den Club 68 e.V. Die Lebenshilfe Düsseldorf e.V. bietet einen Sportverein für Menschen mit Behinderung (SMS-02) sowie einen Reiseveranstalter (Freizeit & Reisen), der speziell Reisen für Menschen mit Behinderung organisiert. Darüber hinaus werden Stammtische und Ausflüge angeboten. Die „KoKoBe In der Gemeinde leben gGmbH“⁵¹ bietet Treffs und Veranstaltungen (Frauenabend, Kegelgruppe, Disco, Kochgruppen etc.). Es wird eigens ein Freizeitkalender „Gemeinsam mit Menschen mit Behinderung in Düsseldorf“ herausgegeben, außerdem erhalten Menschen im ambulanten Betreuten Wohnen Freizeitgelder (inklusive Freizeitangebote). Dabei werden auch Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig angeboten. Für Düsseldorfer Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stehen auch Freizeitgruppen der städtischen Jugendförderung zur Verfügung. Die „Zitty-Gruppe“ findet wöchentlich statt und richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren. Auch die „Unglaublichen“ treffen sich jede Woche und sind in der Regel zwischen 11 und 14 Jahre alt. Beide Gruppen haben jeweils 15 Plätze. Die zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kegel-Gruppe „Alle Neune“ sind Jugendliche und junge Erwachsene und treffen sich einmal im Monat. Ebenfalls etwa zehn Mädchen und Jungen können mit Hilfe von Stiftungsmitteln für ein Jahr in ihrer Freizeit von einer Honorarkraft begleitet werden (Einzelbegleitung/Integrationshilfe). Ziel ist es, ihnen zu zeigen, wie sie ihre Freizeit eigenständig gestalten können und sie zu verselbständigen.

⁵⁰Unter www.ssbduesseldorf.de finden Interessierte ein umfangreiches Angebot und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Sportvereinen. Eine Auflistung und Beschreibung der Bezirkssportanlagen ist unter <http://www.duesseldorf.de/sportamt/bsa/index.shtml> abrufbar.

⁵¹Zur KoKoBe siehe unter Kapitel 3.8.

Im Rahmen des städtischen Ferienprogramms „Düsselferien“ gibt es ein besonderes Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Im Jahr 2011 nahmen an diesem Programm in den Sommer- und Herbstferien 244 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren teil. Hiervon waren 156 Jungen (63,9%) und 88 Mädchen (36,1%). Die meisten Kinder und Jugendlichen hatten eine geistige (75,4%) bzw. eine körperliche Behinderung (20,1%). Es handelt sich grundsätzlich um ein integratives Angebot, so dass auch Kinder und Jugendliche ohne Behinderung teilnehmen können.

3.8 Beratung

In Düsseldorf gibt es vier Anlaufstellen – sogenannte „KoKoBes“ – mit einem speziellen Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung bzw. mit Mehrfachbehinderung. Die KoKoBes („Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangebot“) unterstützen und beraten umfassend unter anderem bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform, Arbeitsmöglichkeiten und anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen aber auch in Bezug auf eine aktive Freizeitgestaltung. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Angehörige und andere Bezugspersonen, gesetzliche Betreuer und Fachkräfte aus der Behindertenarbeit sowie Selbsthilfegruppen. Ziel des Beratungsnetzwerkes ist es, Menschen mit Behinderung ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, indem die hierfür erforderliche Unterstützung angeboten bzw. vermittelt wird. Finanziert wird dieses Beratungsangebot durch den LVR; beteiligt sind die Anbieter „Lebenshilfe Düsseldorf e.V.“, die „AWO Vita gGmbH“, die Kaiserswerther Diakonie sowie die Ev. Behindertenhilfe „In der Gemeinde leben gGmbH“.⁵²

Eine zentrale Anlaufstelle ist der Bereich Einzelfallhilfen für Menschen mit Behinderung der Stadt Düsseldorf im Amt für soziale Sicherung und Integration. Neben der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung gehören Beratung und Information über die verschiedenen Hilfsangebote in Düsseldorf, Beratung und Unterstützung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung bei Veränderung der Lebenssituation und die Nutzung des städtischen Behindertenfahrdienstes zu dessen Aufgaben. Die ebenfalls vom Amt für soziale Sicherung und Integration im Jahr 2010 erstmals herausgegebene Informationsbroschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“, die einen Überblick über die Vielzahl von Unterstützungsangeboten in der Stadt bietet, ist ein weiteres wichtiges Element, um im Hilfesystem die richtigen Anlaufstellen und Ansprechpartner zu finden.

⁵²Quelle: Trägerverbund KoKoBe Düsseldorf – Paritätisches Netzwerk, Netzwerk Evangelische Behindertenhilfe, URL: http://www.kokobe-duesseldorf.de/cms/front_content.php?idcat=18 (Stand: 23. Mai 2012).

Die Beratungsstelle für körperlich behinderte und chronisch kranke Menschen des Gesundheitsamtes berät in allen individuellen sozialen und medizinischen Fragen. Außerdem unterstützt sie Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt sowie deren Angehörige bei der Wiedereingliederung in das häusliche Umfeld. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle führen dazu auch Hausbesuche durch und informieren zu individuellen medizinischen Hilfsmitteln und über Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung der Wohnung. Darüber hinaus führt die Beratungsstelle Pflegebegutachtungen bei nicht gesetzlich pflegeversicherten Patienten im Rahmen der Sozialhilfe durch.

Im Gesundheitsamt ist auch das Selbsthilfe-Service-Büro der Stadt angesiedelt. Aufgabe dieser Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle ist es, Selbsthilfegruppen sowie gruppensuchende Bürgerinnen und Bürger bzw. professionelle Fachkräfte zu unterstützen. Das Selbsthilfe-Service-Büro koordiniert die Arbeit der einzelnen Gruppen und Vereine und fördert die Zusammenarbeit mit dem professionellen Versorgungssystem. Es organisiert auch Selbsthilfetreffen, Fortbildungen und Tagungen. Auch Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige finden hier einen unterstützenden Rahmen.

Das Amt für Wohnungswesen bietet für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung eine spezielle Wohnberatung an. Ihr Ziel ist es, ihnen eine möglichst lange und selbständige Lebensführung oder eine angemessene Pflege in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und dadurch eine vorzeitige Heimunterbringung zu vermeiden. Da viele Wohnungen nicht den Bedürfnissen behinderter (und älterer) Menschen entsprechen, sind individuelle Anpassungsmaßnahmen in der vorhandenen Wohnung eine Möglichkeit dieses Ziel zu erreichen. Die Wohnberatung bietet Hilfestellung bei der Umsetzung entsprechender baulicher Maßnahmen und deren finanzieller Förderung. Auch die Vermittlung von (öffentlich geförderten) rollstuhlgerechten Wohnungen gehört zum Angebot der Wohnberatung. Zudem bietet sie ein Umzugsmanagement an, falls ein Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung unumgänglich ist. Im Aufgabenbereich Wohnraumanpassung wurden im Jahr 2011 insgesamt 296 Erstberatungen durchgeführt. Bei 191 der beratenen Personen lag eine anerkannte Schwerbehinderung vor. Hierunter waren 53,9% Frauen und 46,1% Männer. Mit einem Anteil von 74,9% waren die meisten Personen 60 Jahre und älter. Mehr als ein Viertel war bereits älter als 80 Jahre. Während 39,8% der Personen, die eine Beratung zur Wohnraumanpassung in Anspruch nahmen, alleine in ihrer Wohnung lebten, bewohnte die deutlich größere Gruppe (60,2%) die Wohnung mit einer Partnerin bzw. einem Partner, mit Angehörigen oder mit sonstigen Mitbewohnern (Wohngemeinschaft oder Gruppenwohnung).

Am Stichtag 31. Dezember 2011 waren 544 schwerbehinderte Personen beim Wohnungsamt als wohnungssuchend registriert – dies entspricht einem Anteil von 12,4% an allen Wohnungssuchenden.⁵³

3.9 Servicestellen

In Düsseldorf gibt es neben den in Kapitel 3.8 genannten Beratungsangeboten verschiedene Servicestellen, wie z.B. das Demenz-Servicezentrum Region Düsseldorf, das Pflegebüro und die 31 „zentren plus“ (inklusive Dependancen), die über das Stadtgebiet verteilt sind. Die Arbeit der „zentren plus“ in den Stadtbezirken ist auf zugehende Hilfen und die Verhinderung von Vereinsamung älterer Menschen ausgerichtet. Sie vermitteln Dienstleistungen, wie zum Beispiel Hol- und Bringdienste oder Essen auf Rädern. Sie zeigen Wege auf, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu leben. Sie sind offen für Menschen mit und ohne Behinderung.

3.10 Rechtliche Betreuung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 wurde die Möglichkeit der rechtlichen Betreuung eingeführt. Sie ersetzt die frühere Vormundschaft über Volljährige und ist hauptsächlich in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Das gesetzgeberische Ziel der Reform war es, die Betroffenen bei einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen. Das Grundrecht auf Selbstbestimmung ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Kann ein volljähriger Mensch auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine (z.B. rechtlichen oder finanziellen) Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln, so bestellt das Betreuungsgericht (Teil des Amtsgerichtes) für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer.

Bei der Auswahl des Betreuers im Betreuungsverfahren hat das Gericht in der Regel folgende Rangfolge einzuhalten:

- Wunsch des Betroffenen
- Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Eltern oder Kinder
- weitere Verwandte oder Bekannte
- andere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer
- Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer
- Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer
- Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde.

⁵³Weitere Differenzierungen sind hier nicht möglich. Für den Bereich Umzugshilfen kann keine differenzierte Auswertung vorgenommen werden, da das Merkmal „schwerbehindert“ nicht erfasst wurde.

In § 1901 BGB sind Umfang der Betreuung und Pflichten des Betreuers geregelt:

„(...) (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. (...)

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

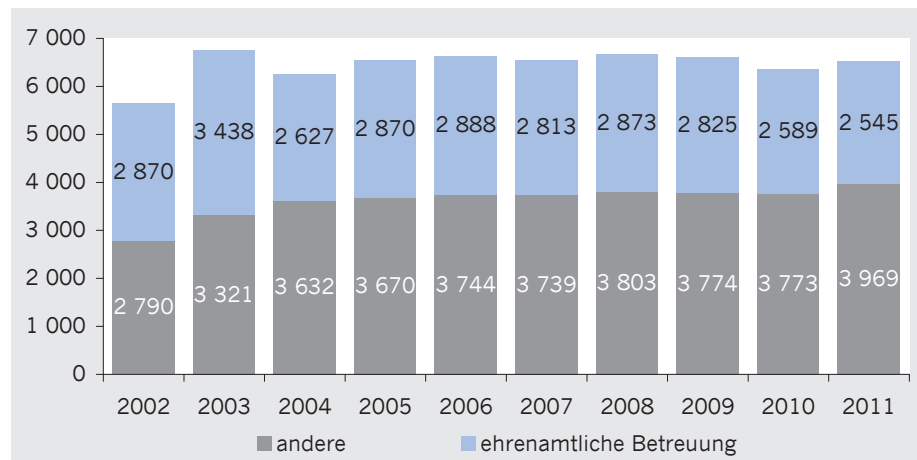
(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.“

In Düsseldorf erhielten am 30. September 2011 insgesamt 6.514 Personen Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung, dies entspricht einem Anteil von 1,1% aller hier lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Von den 6.514 Betreuten sind jeweils 50% unter 60 bzw. über 60 Jahre alt. 19,1% sind zwischen 18 und 40 Jahre alt, 80,9% sind 40 Jahre und älter.

Mit Anteilen von 39,1% bzw. 38,9% erfolgen die meisten Betreuungen durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bzw. durch Berufsbetreuer. 20,7% werden durch Betreuungsvereine und 1,4% durch die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf betreut. Seit 2002 ist die Anzahl der rechtlich betreuten Personen in Düsseldorf um 15,1% angestiegen, gleichzeitig ist der prozentuale Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen von 50,7% auf 39,1% zurückgegangen.

Abb. 14:
Entwicklung der Zahl der rechtlichen ehrenamtlichen und sonstigen Betreuungen 2002 bis 2011

Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf – Jugendamt



3.11 Beirat für Menschen mit Behinderung

UN-Konvention

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; (...)
 - b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem (...)
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) beschlossen. In dieser Satzung verpflichten sich Rat und Verwaltung, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und sie an der Entwicklung der Landeshauptstadt zu einer barrierefreien Kommune zu beteiligen. Auf Grundlage der Satzung wurde 2008 der Beirat für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Er setzt sich aus Mitgliedern der Ratsfraktionen, der Behindertenorganisationen, des Seniorenbeirates sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zusammen. Der Beirat kann aus seinen Reihen beratende Mitglieder in die Ausschüsse des Rates entsenden. Bei der Umsetzung der Ziele des BGG NRW berücksichtigen die Ausschüsse die vom Beirat empfohlenen Konzepte.

Der Beirat hat vielfältige Aufgaben:

- Er unterstützt den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung in Behindertenfragen.
- Er fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen.
- Er trägt dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderung in den kommunalen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.
- Er gibt Empfehlungen zur Integration von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen.
- Er wirkt beim Aufbau eines behindertenpolitischen Netzwerkes mit.
- Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung.

Der Beirat besteht aus 22 Mitgliedern, die für die Dauer von sechs Jahren benannt werden:

- 7 Mitglieder aus Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen
- je 1 Mitglied aus Ratsfraktionen (derzeit CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Linksfraktion)
- 4 Mitglieder der Runden Tische
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat
- 1 Mitglied aus der Liga Wohlfahrt
- 4 Mitglieder aus der Verwaltung (Amt für soziale Sicherung und Integration, Amt für Gebäudemanagement, Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern).

Die Mitglieder des Beirates setzen sich ehrenamtlich für die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderung ein. Sie arbeiten unparteilich und sind an keine Weisungen gebunden. Der Beirat befasst sich mit Themen wie: „Bauen ohne Barrieren“, „Barrierefreie Gestaltung öffentlicher Plätze“, „Verkehr und Mobilität“, „Wohnen und Behinderung“, „Barrierefreie Gestaltung von Informationsbroschüren“, „Anforderungen an barrierefreie Veranstaltungen“ oder „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen“.

Runde Tische

Drei- bis viermal jährlich tagen die sogenannten Runden Tische „Bauen“, „Verkehr“, „Kinder, Jugendliche und Familien“ sowie „Kommunikation“. Sie sind Arbeitskreise des Beirates. Menschen mit Behinderung, Vertreterinnen und Vertreter aus Behindertenorganisationen und Fachleute aus der Verwaltung erarbeiten in diesem Rahmen Vorschläge für die Gestaltung einer barrierefreien Stadt. Sie bereiten unter anderem Stellungnahmen zu Baumaßnahmen vor und sprechen konkrete Empfehlungen aus.

4. Meinungsbild zum Angebot und zum Bedarf in Düsseldorf

Um die Darstellung von rein quantitativen, statistischen Größen zur Beschreibung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf um einen qualitativen Aspekt zu ergänzen, wurde im Rahmen der Berichtserstellung eine Befragung von ausgewählten Einrichtungen und Personen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen durchgeführt. Sie sollte es ermöglichen, einen erweiterten Einblick in die Situation bzw. den Bedarf „vor Ort“ zu erhalten. Um ein Meinungsbild der Anbieter und der Betroffenen zu den vorhandenen Angeboten zu erhalten, wurde der Fragebogen lebensphasenbezogen aufgebaut. Zudem wurden einige Fragen bewusst offen formuliert, um vorweggenommene Einschränkungen zu vermeiden. Von insgesamt 33 verschickten Fragebögen an Organisationen und Einrichtungen kamen 23 ausgefüllt zurück (fast 70%) und von insgesamt 26 verschickten Fragebögen an Menschen mit Behinderung und deren Angehörige kamen 16 (etwa 62%) ausgefüllt zurück. Aufgrund der sehr spezifischen und häufig punktuellen Antworten sind die Ergebnisse jedoch weder repräsentativ, noch lässt die Auswertung deutliche Tendenzen erkennen. Daher wird auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse in diesem Statistikbericht verzichtet. Dennoch halten die Antworten der Befragten Informationen bereit, die im Folgenden dargestellt werden sollen: So wurde deutlich, dass die im Kontext der Behindertenarbeit aktiven Anbieter eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft aufweisen. Nahezu alle Leistungsträger und Anbieter, die geantwortet haben, gaben an, in den verschiedensten Formen in Kooperation mit anderen Anbietern und/oder Leistungsträgern zu stehen. Diese Kooperationen reichen von konkreter Zusammenarbeit im Einzelfall und gemeinsamer Diagnostik über kollegialen Informationsaustausch, Vermittlung und Herstellung von Kontakten bis zur organisierten Zusammenarbeit in Netzwerken. Die Angebote der Leistungserbringer in den Bereichen Frühförderung, elementare Bildung und Erziehung, schulische Bildung und Erziehung, Wohnen und Unterstützung im Alltag, Selbsthilfegruppen und Freizeitangebote werden genutzt.

Allgemeine Beratungsangebote, Beratung bezüglich finanzieller Fragen, Wohnmöglichkeiten, rechtlicher Betreuung, der Zukunftsplanung und speziell für Angehörige werden nachgefragt. Zusätzlich werden noch zahlreiche spezielle Beratungsangebote vorgehalten und häufig bis sehr häufig genutzt – unter anderem zu folgenden Themen: Behinderungsverarbeitung, berufliche Perspektiven, Eingliederungshilfe, Schwerbehindertenausweis, Pflegebedarf, Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes, Freizeitangebote, Gesundheitsfragen, medizinische und psychosoziale Betreuung, Selbsthilfegruppen sowie Tagesstruktur und ambulant betreutes Wohnen.

Bezüglich der Befragung von Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen zeigen die Antworten, dass vor allem allgemeine Beratungsangebote in Anspruch genommen werden. Dabei ziehen die Befragten, die geantwortet haben, die persönliche Vorsprache dem telefonischen Kontakt und der Internet-Beratung vor.

Die im Zuge der Befragung gewonnenen Erkenntnisse werden vom Amt für soziale Sicherung und Integration bei der zukünftigen Planung Berücksichtigung finden.

5. Ausblick

Die demografische Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der Menschen mit Behinderung stetig zunimmt. Dabei steigt nicht nur deren absolute Zahl an, sondern auch der Anteil an der Gesamtbevölkerung. Anlässlich dieser Entwicklung wird deutlich, dass die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

- „Barrieren abschaffen“,
- „selbstbestimmtes Leben ermöglichen“,
- „gleiche Rechte für alle“,

alle kommunalen Maßnahmen der Weiterentwicklung beeinflussen und sich diese hieran messen lassen müssen. Der Landesaktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, der im Juli 2012 veröffentlicht worden ist, greift die Forderungen ebenfalls auf.

Dieser (Heraus)Forderung stellt sich die Landeshauptstadt Düsseldorf seit Jahren. Ziel ist die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens, das es Menschen mit Behinderung ermöglicht, gleichberechtigt in allen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

So ist im Rahmen der Evaluation des Stadtentwicklungskonzeptes „Düsseldorf 2020+ - Wachstum fördern, Zukunft gestalten“ festzustellen, dass bereits zahlreiche Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit in Düsseldorf, wie z.B. der kontinuierliche Ausbau von Hochbahnsteigen

umgesetzt worden sind. Hierbei war der Beirat für Menschen mit Behinderung aktiv eingebunden. Seine Empfehlungen zur Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes sind durch einen Ratsbeschluss bestätigt worden. Diese werden begleitend zu den Umsetzungsprozessen berücksichtigt bzw. sind integraler Bestandteil dieser Prozesse. Auch bei der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 ist geplant, die Belange von Menschen mit Behinderung noch stärker zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung dieses Konzeptes soll im Jahr 2013 erfolgen. Das Stadtentwicklungskonzept unterliegt dabei einer stetigen Weiterentwicklung. Insofern fließen auch aktuelle Tendenzen und Entwicklungen unter Berücksichtigung demografischer Prognosen mit in den Prozess ein.

Durch die Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die Bildung eines Beirates zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung und den Erlass einer Dienstanweisung zur Umsetzung des BGG NRW, in der die verwaltungsinternen Zuständigkeiten geregelt sind, sind wichtige Voraussetzungen geschaffen worden, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien Kommune sicherzustellen.

Über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Rat der Stadt. Die Verwaltung setzt dabei auf ämter-spezifische verwaltungsinterne Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen sollen stetig fortgeschrieben werden.

Die UN-BRK verlangt eine Neuausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem LVR haben örtlicher und überörtlicher Träger gemeinsam mit dem Prozess der örtlichen Teilhabeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe begonnen. Unabdingbar hierfür ist die Zusammenarbeit aller örtlich relevanten Akteure, die die Zielsetzungen eines inklusiven Gemeinwesens anstreben. Der Fokus liegt dabei auf einer inklusiven Gestaltung von Diensten, Einrichtungen und Unterstützungsangeboten. Voraussetzung hierfür ist eine Bestandserhebung der Angebote, um Anpassungsbedarfe zu identifizieren und die Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen. Die Teilhabeplanung stellt zusammen mit diesem Sozialbericht eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung in den bekannten Handlungsfeldern Wohnen, Arbeit, Freizeitgestaltung und Selbsthilfe dar.

Diese vier Handlungsfelder sind wichtige Bestandteile in der örtlichen Teilhabeplanung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Eckpunkte der Reform der Eingliederungshilfe

- Entwicklung einer personenzentrierten Teilhabeleistung
- Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems
- Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen

finden dabei Berücksichtigung.

Tabellenanhang

Schwerbehinderte nach Altersgruppen und Geschlecht

Im Alter von ...	Schwerbehinderte gesamt		davon			
			weiblich		männlich	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
unter 6 Jahre	221	0,5	88	39,8	133	60,2
6 bis unter 18 Jahre	758	1,6	288	38,0	470	62,0
18 bis unter 25 Jahre	553	1,2	250	45,2	303	54,8
25 bis unter 45 Jahre	3 611	7,5	1 732	48,0	1 879	52,0
45 bis unter 60 Jahre	10 055	20,9	5 110	50,8	4 945	49,2
60 bis unter 65 Jahre	5 577	11,6	2 685	48,1	2 892	51,9
65 bis unter 70 Jahre	5 153	10,7	2 456	47,7	2 697	52,3
70 bis unter 75 Jahre	6 383	13,3	3 163	49,6	3 220	50,4
75 bis unter 80 Jahre	5 646	11,7	3 051	54,0	2 595	46,0
80 Jahre und mehr	10 105	21,0	6 604	65,4	3 501	34,6
Gesamt	48 062	100	25 427	52,9	22 635	47,1

Quelle: IT.NRW

Schwerbehinderte nach Art der schwersten Behinderung, Grad der Behinderung und Geschlecht

Art der schwersten Behinderung/Grad der Behinderung	Gesamt		davon			
	Anzahl	in %	weiblich		männlich	
			Anzahl	in %	Anzahl	in %
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	278	0,6	96	0,4	182	0,8
davon mit einem GdB von 50	57	20,5	21	21,9	36	19,8
GdB 60	30	10,8	9	9,4	21	11,5
GdB 70	34	12,2	11	11,5	23	12,6
GdB 80	56	20,1	19	19,8	37	20,3
GdB 90	24	8,6	11	11,5	13	7,1
GdB 100	77	27,7	25	26,0	52	28,6
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	5 799	12,1	3 439	13,5	2 360	10,4
davon mit einem GdB von 50	1 679	29,0	930	27,0	749	31,7
GdB 60	1 181	20,4	717	20,8	464	19,7
GdB 70	904	15,6	562	16,3	342	14,5
GdB 80	783	13,5	484	14,1	299	12,7
GdB 90	306	5,3	196	5,7	110	4,7
GdB 100	946	16,3	550	16,0	396	16,8
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	3 177	6,6	1 801	7,1	1 376	6,1
davon mit einem GdB von 50	1 456	45,8	754	41,9	702	51,0
GdB 60	653	20,6	382	21,2	271	19,7
GdB 70	403	12,7	237	13,2	166	12,1
GdB 80	293	9,2	193	10,7	100	7,3
GdB 90	88	2,8	51	2,8	37	2,7
GdB 100	284	8,9	184	10,2	100	7,3
Blindheit und Sehbehinderung	2 251	4,7	1 351	5,3	900	4,0
davon mit einem GdB von 50	297	13,2	129	9,5	168	18,7
GdB 60	165	7,3	95	7,0	70	7,8
GdB 70	183	8,1	112	8,3	71	7,9
GdB 80	212	9,4	142	10,5	70	7,8
GdB 90	118	5,2	69	5,1	49	5,4
GdB 100	1 276	56,7	804	59,5	472	52,4
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1 813	3,8	869	3,4	944	4,2
davon mit einem GdB von 50	441	24,3	190	21,9	251	26,6
GdB 60	279	15,4	128	14,7	151	16,0
GdB 70	248	13,7	126	14,5	122	12,9
GdB 80	227	12,5	126	14,5	101	10,7
GdB 90	88	4,9	46	5,3	42	4,4
GdB 100	530	29,2	253	29,1	277	29,3

Art der schwersten Behinderung/Grad der Behinderung	Gesamt		davon			
			weiblich		männlich	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	1 074	2,2	1 063	4,2	11	0,0
davon mit einem GdB von 50	385	35,8	382	35,9	3	27,3
GdB 60	228	21,2	224	21,1	4	36,4
GdB 70	90	8,4	89	8,4	1	9,1
GdB 80	165	15,4	165	15,5	-	-
GdB 90	55	5,1	53	5,0	2	18,2
GdB 100	151	14,1	150	14,1	1	9,1
Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe bzw. Organsysteme	9 918	20,6	4 465	17,6	5 453	24,1
davon mit einem GdB von 50	2 978	30,0	1 307	29,3	1 671	30,6
GdB 60	1 673	16,9	787	17,6	886	16,2
GdB 70	1 098	11,1	528	11,8	570	10,5
GdB 80	1 511	15,2	687	15,4	824	15,1
GdB 90	464	4,7	194	4,3	270	5,0
GdB 100	2 194	22,1	962	21,5	1 232	22,6
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	6 733	14,0	3 377	13,3	3 356	14,8
davon mit einem GdB von 50	1 817	27,0	949	28,1	868	25,9
GdB 60	864	12,8	431	12,8	433	12,9
GdB 70	707	10,5	317	9,4	390	11,6
GdB 80	930	13,8	431	12,8	499	14,9
GdB 90	243	3,6	122	3,6	121	3,6
GdB 100	2 172	32,3	1 127	33,4	1 045	31,1
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	17 019	35,4	8 966	35,3	8 053	35,6
davon mit einem GdB von 50	4 938	29,0	2 652	29,6	2 286	28,4
GdB 60	2 639	15,5	1 465	16,3	1 174	14,6
GdB 70	2 080	12,2	1 134	12,6	946	11,7
GdB 80	2 163	12,7	1 165	13,0	998	12,4
GdB 90	838	4,9	462	5,2	376	4,7
GdB 100	4 361	25,6	2 088	23,3	2 273	28,2
Gesamt	48 062	100	25 427	100	22 635	100
davon mit einem GdB von 50	14 048	29,2	7 314	28,8	6 734	29,8
GdB 60	7 712	16,0	4 238	16,7	3 474	15,3
GdB 70	5 747	12,0	3 116	12,3	2 631	11,6
GdB 80	6 340	13,2	3 412	13,4	2 928	12,9
GdB 90	2 224	4,6	1 204	4,7	1 020	4,5
GdB 100	11 991	24,9	6 143	24,2	5 848	25,8

Quelle: IT.NRW

Schwerbehinderte nach Ursache der schwersten Behinderung, Grad der Behinderung und Geschlecht

Ursache der schwersten Behinderung/Grad der Behinderung	Gesamt		davon			
			weiblich		männlich	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Angeborene Behinderung	1 566	3,3	744	2,9	822	3,6
davon mit einem GdB von 50	177	11,3	89	12,0	88	10,7
60	93	5,9	45	6,0	48	5,8
70	94	6,0	43	5,8	51	6,2
80	168	10,7	62	8,3	106	12,9
90	24	1,5	15	2,0	9	1,1
100	1 010	64,5	490	65,9	520	63,3
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	271	0,6	48	0,2	223	1,0
davon mit einem GdB von 50	97	35,8	16	33,3	81	36,3
60	55	20,3	10	20,8	45	20,2
70	42	15,5	7	14,6	35	15,7
80	31	11,4	3	6,3	28	12,6
90	10	3,7	2	4,2	8	3,6
100	36	13,3	10	20,8	26	11,7
Verkehrsunfall	202	0,4	67	0,3	135	0,6
davon mit einem GdB von 50	59	29,2	14	20,9	45	33,3
60	39	19,3	11	16,4	28	20,7
70	18	8,9	10	14,9	8	5,9
80	18	8,9	6	9,0	12	8,9
90	6	3,0	5	7,5	1	0,7
100	62	30,7	21	31,3	41	30,4
Häuslicher Unfall	44	0,1	25	0,1	19	0,1
davon mit einem GdB von 50	20	45,5	13	52,0	7	36,8
60	6	13,6	3	12,0	3	15,8
70	4	9,1	3	12,0	1	5,3
80	3	6,8	2	8,0	1	5,3
90	5	11,4	3	12,0	2	10,5
100	6	13,6	1	4,0	5	26,3
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	164	0,3	63	0,2	101	0,4
davon mit einem GdB von 50	51	31,1	17	27,0	34	33,7
60	32	19,5	16	25,4	16	15,8
70	22	13,4	8	12,7	14	13,9
80	20	12,2	9	14,3	11	10,9
90	6	3,7	3	4,8	3	3,0
100	33	20,1	10	15,9	23	22,8

Ursache der schwersten Behinderung/Grad der Behinderung	Gesamt		davon			
			weiblich		männlich	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	280	0,6	35	0,1	245	1,1
davon mit einem GdB von 50	54	19,3	7	20,0	47	19,2
60	40	14,3	5	14,3	35	14,3
70	45	16,1	7	20,0	38	15,5
80	41	14,6	6	17,1	35	14,3
90	23	8,2	3	8,6	20	8,2
100	77	27,5	7	20,0	70	28,6
Allgemeine Krankheit (einschließlich Impfschaden)	45 332	94,3	24 333	95,7	20 999	92,8
davon mit einem GdB von 50	13 545	29,9	7 138	29,3	6 407	30,5
60	7 411	16,3	4 130	17,0	3 281	15,6
70	5 488	12,1	3 016	12,4	2 472	11,8
80	6 024	13,3	3 303	13,6	2 721	13,0
90	2 142	4,7	1 167	4,8	975	4,6
100	10 722	23,7	5 579	22,9	5 143	24,5
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	203	0,4	112	0,4	91	0,4
davon mit einem GdB von 50	45	22,2	20	17,9	25	27,5
60	36	17,7	18	16,1	18	19,8
70	34	16,7	22	19,6	12	13,2
80	35	17,2	21	18,8	14	15,4
90	8	3,9	6	5,4	2	2,2
100	45	22,2	25	22,3	20	22,0
Gesamt	48 062	100	25 427	100	22 635	100
davon mit einem GdB von 50	14 048	29,2	7 314	28,8	6 734	29,8
60	7 712	16,0	4 238	16,7	3 474	15,3
70	5 747	12,0	3 116	12,3	2 631	11,6
80	6 340	13,2	3 412	13,4	2 928	12,9
90	2 224	4,6	1 204	4,7	1 020	4,5
100	11 991	24,9	6 143	24,2	5 848	25,8

Quelle: IT.NRW

Menschen mit Behinderung nach Altersgruppen und Merkzeichen

Im Alter von ...		Menschen mit Behinderung gesamt	darunter mit Merkzeichen							
			gehbehindert (G)		außergewöhnlich gehbehindert (aG)		Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (B)		Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (RF)	
			Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
bis unter 7 Jahre	Gesamt	354	225	63,6	60	16,9	218	61,6	54	15,3
	weiblich	144	89	61,8	22	15,3	86	59,7	25	17,4
	männlich	210	136	64,8	38	18,1	132	62,9	29	13,8
7 bis unter 16 Jahre	Gesamt	875	541	61,8	120	13,7	527	60,2	108	12,3
	weiblich	352	211	59,9	53	15,1	208	59,1	36	10,2
	männlich	523	330	63,1	67	12,8	319	61,0	72	13,8
16 bis unter 66 Jahre	Gesamt	42 317	8 765	20,7	1 658	3,9	4 418	10,4	2 747	6,5
	weiblich	20 776	4 046	19,5	806	3,9	2 124	10,2	1 302	6,3
	männlich	21 541	4 719	21,9	852	4,0	2 294	10,6	1 445	6,7
ab 66 Jahre	Gesamt	44 866	20 902	46,6	3 450	7,7	9 521	21,2	4 907	10,9
	weiblich	25 262	12 673	50,2	1 971	7,8	5 901	23,4	3 024	12,0
	männlich	19 604	8 229	42,0	1 479	7,5	3 620	18,5	1 883	9,6
Gesamt	Gesamt	88 412	30 433	34,4	5 288	6,0	14 684	16,6	7 816	8,8
	weiblich	46 534	17 019	36,6	2 852	6,1	8 319	17,9	4 387	9,4
	männlich	41 878	13 414	32,0	2 436	5,8	6 365	15,2	3 429	8,2

Im Alter von ...		Menschen mit Behinderung gesamt	darunter mit Merkzeichen							
			hilflos (H)		Beförderung ÖPNV in 1. Klasse (1. KL)		blind (BL)		gehörlos (GL)	
			Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
bis unter 7 Jahre	Gesamt	354	249	70,3	0	0,0	4	1,1	23	6,5
	weiblich	144	95	66,0	0	0,0	3	2,1	11	7,6
	männlich	210	154	73,3	0	0,0	1	0,5	12	5,7
7 bis unter 16 Jahre	Gesamt	875	495	56,6	0	0,0	19	2,2	19	2,2
	weiblich	352	196	55,7	0	0,0	4	1,1	7	2,0
	männlich	523	299	57,2	0	0,0	15	2,9	12	2,3
16 bis unter 66 Jahre	Gesamt	42 317	2 415	5,7	0	0,0	247	0,6	213	0,5
	weiblich	20 776	1 154	5,6	0	0,0	114	0,5	103	0,5
	männlich	21 541	1 261	5,9	0	0,0	133	0,6	110	0,5
ab 66 Jahre	Gesamt	44 866	2 843	6,3	54	0,1	527	1,2	73	0,2
	weiblich	25 262	1 760	7,0	6	0,0	359	1,4	36	0,1
	männlich	19 604	1 083	5,5	48	0,2	168	0,9	37	0,2
Gesamt	Gesamt	88 412	6 002	6,8	54	0,1	797	0,9	328	0,4
	weiblich	46 534	3 205	6,9	6	0,0	480	1,0	157	0,3
	männlich	41 878	2 797	6,7	48	0,1	317	0,8	171	0,4

Quelle: Amtliche Schwerbehindertenstatistik, Bezirksregierung Münster

Hinweis: Die Anteile der Merkzeicheninhaber summieren sich nicht auf 100%, da eine Person mehrere Merkzeichen haben kann.

Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis

Seite Abbildungen

- 13 Abb. 1: Entwicklung der Zahl der schwerbehinderten Menschen 1991 bis 2011
- 13 Abb. 2: Schwerbehinderte Menschen nach Altersklassen 2011
- 14 Abb. 3: Schwerbehinderte Menschen nach Altersklassen und Geschlecht in Prozent 2011
- 15 Abb. 4: Verteilung der schwerbehinderten Personen auf Altersgruppen nach Nationalität in Prozent 2011
- 16 Abb. 5: Schwerbehindertenquoten nach Altersgruppen und Nationalität in Prozent 2011
- 16 Abb. 6: Schwerbehindertenquoten nach Nationalität und Geschlecht 2011
- 19 Abb. 7: Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) nach Geschlecht in absoluten Zahlen 2011
- 22 Abb. 8: Schwerbehinderte Menschen nach Grad der Behinderung 2011
- 39 Abb. 9: Entwicklung der Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen bei den Arbeitgebern im Bezirk der Arbeitsagentur Düsseldorf 2005 bis 2009
- 44 Abb. 10: Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Beschäftigter bei der örtlichen Fürsorgestelle Düsseldorf 2006 bis 2010
- 45 Abb. 11: Anzahl und Anteile schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen 2005 bis 2011 (Jahresdurchschnittswerte)
- 46 Abb. 12: Anteile Langzeitarbeitsloser an allen und an schwerbehinderten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt in Prozent 2005 bis 2011
- 54 Abb. 13: Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Altersklassen in Prozent 2006 und 2010
- 63 Abb. 14: Entwicklung der Zahl der rechtlichen ehrenamtlichen und sonstigen Betreuungen 2002 bis 2011

Seite Tabellen

14	Tab. 1:	Schwerbehinderte Personen nach Geschlecht und Altersklasse sowie deren Anteil an der jeweiligen Bevölkerung im entsprechenden Alter in Prozent 2011
17	Tab. 2:	Schwerbehinderte Menschen nach Ursache der schwersten Behinderung 2011
20	Tab. 3:	Schwerbehinderte Personen nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) nach Altersgruppen 2011
23	Tab. 4:	Grad der Behinderung nach Art der schwersten Behinderung in Prozent 2011
24	Tab. 5:	Menschen mit (Schwer-)Behinderung nach Altersgruppen und Merkzeichen am 31. Dezember 2011
27	Tab. 6:	Kinder mit einem Anspruch auf Frühförderung (Leistung der Eingliederungshilfe) 2011
28	Tab. 7:	Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung 2011/2012
32	Tab. 8:	Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an städtischen allgemeinen Schulen nach Schulform im Schuljahr 2010/2011
36	Tab. 9:	Schülerinnen und Schüler mit Schulassistenzen nach Schulform und Art der Behinderung 2011/2012
39	Tab. 10:	Arbeitgeber nach Wirtschaftsabteilungen mit einer Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von mindestens 5% 2010 (jahresdurchschnittliche Monatswerte)
41	Tab. 11:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte und gleichgestellte Frauen und Männer nach Alters- und Personengruppe 2009 (jahresdurchschnittliche Monatswerte)
42	Tab. 12:	Gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf 2006 bis 2011
46	Tab. 13:	Arbeitslose nach Dauer der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2011
48	Tab. 14:	Zugang an schwerbehinderten Menschen in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik 2011 (Jahressummen)
50	Tab. 15:	Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten und stationären Wohnens nach Behinderungsart in Düsseldorf 2011
54	Tab. 16:	Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten und stationären Wohnens nach Altersgruppen 2011
56	Tab. 17:	Nutzerinnen und Nutzer des städtischen Behindertenfahrdienstes nach Altersgruppen 2011

Seite Karten

29	Karte 1: Heilpädagogische und integrative Kindertagesstätten 2011/2012
33	Karte 2: Barrierefreie allgemeine Schulen 2012
35	Karte 3: Förderschulen 2011/2012
43	Karte 4: Werkstätten für Menschen mit Behinderung 2012
51	Karte 5: Wohnheime für Menschen mit Behinderung 2012
52	Karte 6: Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderung 2012
53	Karte 7: Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung 2012

Kontakt

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen
Projektgruppe Sozialberichterstattung
Brinckmannstraße 5
40200 Düsseldorf

Ingo Heidbrink (Projektleitung)
Tel 0211.89-21330
Fax 0211.89-29076
E-Mail ingo.heidbrink@duesseldorf.de

Susanne Kaufmann
Tel 0211.89-93375
Fax 0211.89-33375
E-Mail susanne.kaufmann@duesseldorf.de

Landeshauptstadt Düsseldorf mit 49 Stadtteilen



Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen

Verantwortlich
Manfred Golschinski

Redaktion
Projektgruppe Sozialberichterstattung

Gestaltung
Astrid Schimang, Waldemar Wittek

XI/12-0.3
www.duesseldorf.de